

Der Konkordatstyp des faschistischen Italien

Prof. Ludwig Kaas, Wissenschaftliches Mitglied des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Der faschistische Staat, der mit dem 28. Oktober 1922, dem Tag der »Marcia su Roma«, in Italien Wirklichkeit zu werden begann, begeht das erste Jahrzehnt seines Bestehens ¹⁾.

Bei den rauschenden Feierlichkeiten, die — eingeleitet durch die Turiner Fanfare vom 23. Oktober 1932 — das neue Italien vom Brenner bis in den Oasensand von Tripolis durchziehen und dem italienischen Volk die Bedeutung der »faschistischen Revolution« und die Zehnjahresbilanz des aus ihr hervorgegangenen neuen Staatstyps vorführen, ist heute bereits manches Wort gesprochen worden und wird in Zukunft noch manches andere gesprochen werden, das unbekümmert dem Spruch der Geschichte vorzugreifen scheint. Antizipierte Werturteile, von denen heute niemand wissen kann, in welchem Hundertsatz eine spätere, die Dinge aus weiterer Perspektive sehende Zeit sie bestätigen oder korrigieren wird.

Man mag — je nach Neigung und Grundeinstellung — die Aberration zwischen Gegenwarturteil und Wirklichkeit mehr oder minder groß schätzen; man mag einen erheblichen Teil der heutigen vox populi dem begreiflichen Überschwang eines Volkes zugute halten, das in der Freude und dem Stolz über den im vergangenen Jahrzehnt vollbrachten Aufstieg dazu neigt, neben dem Vollbrachten das Nichtvollbrachte, neben den Lichtseiten die Schattenseiten zu übersehen. Alles in allem genommen wird auch ein kühler, auf lange Entwicklungsspannen eingestellter Beobachter gestehen müssen, daß dieses faschistische Erstlingsjahrzehnt einen seltenen Reichtum dramatischen Geschehens, erfolgbestätigter Kämpfe, starker Führerleistung, umfassender Produktivität auf allen Gebieten staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens umfaßt.

Im Schmelztiegel des Geschehens hat vor allem auch das öffentliche Recht Italiens Wandlungen von historischer Größe erfahren.

¹⁾ Die vorliegende Studie, die einen gekürzten Ausschnitt aus umfassenderen Forschungen über das Konkordatsrecht der Gegenwart darstellt, ist Mitte November 1932 sachlich abgeschlossen worden.

Und nicht zuletzt können die starken Umgestaltungen, die auf kirchenpolitischem und staatskirchenrechtlichem Gebiet die seit langem gewohnte Physiognomie des Landes verändert haben, beanspruchen, in der Leistungsbilanz des ersten faschistischen Jahrzehnts auch von denen gewürdigt und in das Gesamtbild eingeordnet zu werden, die nicht mit der vorgefaßten Meinung des Apologeten, sondern mit dem Willen zu sachlicher Erfassung und Wertung an sie herantreten.

* * *

Die Lateranverträge des Frühjahrs 1929 stellen einen Höhepunkt, auf alle Fälle eine in ihrer Besonderheit einzigartige Phase der neuesten Konkordatsgeschichte dar.

Wer den Versuch unternimmt, dieses Vertragswerk in seinem Werden zu begreifen und in seinem Inhalt zu würdigen, wird neben den offiziellen Vertragstexten und der heute bereits zu einer kleinen Bibliothek angeschwollenen Literatur²⁾ die amtlichen »Relazioni del Governo«, mit denen Benito Mussolini die Gesetzesvorlagen in Kammer und Senat einleitete und vor allem seine eigenen Reden in

²⁾ Für den hier interessierenden Sachbereich kommt vorab diejenige Literatur in Frage, die sich mit dem Laterankonkordat als solchem befaßt oder es wenigstens in nennenswertem Umfang berücksichtigt. Das vorwiegend auf die Lösung der römischen Frage bzw. auf die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles bezügliche Schrifttum kann hier außer Betracht bleiben. Die im Nachstehenden erwähnten Werke stellen weder quantitativ eine vollständige Liste der Literatur zum Laterankonkordat dar noch eine qualitativ abschließende Auslese. Vgl. Tiber (E. Vercesi — A. Mondini), *I Patti del Laterano. La questione romana da Cavour a Mussolini*. Milano 1929; M. Roberti, *I precedenti storici della conciliazione tra Chiesa e Stato*. Milano 1929; F. Salata, *Per la storia diplomatica della questione romana. Da Cavour alla Triplice Alleanza*. Milano 1929; E. Ponti, *La questione romana e la conciliazione*. Albano Laziale 1929; F. Olgiati, *La questione romana e la sua soluzione*. Milano 1929; A. Monti, 1870—1929. *Dalla presa di Roma alla conciliazione*. Milano 1929; L. Laghi — G. Andreucci, *Il Trattato Lateranense commentato*. Con prefazione di S. E. il Card. G. B. Nasalli Rocca, Arcivescovo di Bologna. Firenze 1929; A. Rocco, *Gli Accordi Lateranensi e il nuovo diritto ecclesiastico italiano*. Discorso tenuto alla Camera dei deputati il 14. maggio 1929. Roma 1929; V. Del Giudice, *Le nuove basi del diritto ecclesiastico italiano*. Milano 1929; G. Stocchiero, *Il matrimonio in Italia*. Vicenza 1929; A. Ravà, *Il matrimonio secondo il nuovo ordinamento italiano*. Padova 1929; G. G. Marini, *Il diritto matrimoniale nelle recenti disposizioni legislative*. Roma 1929; Vassalli, *Il matrimonio nel regime del Concordato fra l'Italia e la Santa Sede*. Genova 1929; A. C. Jemolo, *Questioni controverse nel nuovo diritto matrimoniale italiano*, *Giurisprudenza Italiana*, IV, 1929; D. Schiappoli, *Il matrimonio nel diritto canonico e civile*. Napoli 1929; A. C. Jemolo, *Tribunali della Chiesa e Tribunali dello Stato nel regime degli Accordi Lateranensi*, *Archivio Giuridico*, Ottobre 1929; G. Dalla Torre, *Postille*. (Dopo gli Accordi Lateranensi.) Firenze 1929; G. London, *De Pie IX à Pie XI*. Paris 1929; Pertinax, *Le Partage de Rome*. Paris 1929; M. Falco, *Il diritto della Chiesa nell'ordinamento concordatario Italiano*. (Sonderabdruck aus »Temi Emiliana«.) Padua 1929; G. Bagnani, *Rome and the papacy. An essay on the relations between Church and State*. London

beiden Teilen des Parlaments als dokumentarische Quellen besonderen Ranges berücksichtigen müssen³⁾. Sie enthalten in gedrängter Kürze einen chronistischen Aufriß des Werdens und Wachsens des Vertragswerks, angefangen von den ersten zögernden Tastversuchen des Jahres 1926 bis zum formellen Abschluß des Jahres 1929. Sie vermitteln bedeutsame Einblicke in die Verhandlungsmethodik der Vertragspartner — eine Methodik, die der sachlichen Schwierigkeit und dem

1929; E. Pucci, *La Pace del Laterano*. Florenz 1929; M. Missiroli, *Date a Cesare. La politica religiosa di Mussolini. Con documenti inediti*. Roma 1929; E. Martire, *La conciliazione*. Rom 1929; A. Marghieri, *La conciliazione con la Santa Sede. Memoria letta all' Accademia di scienze morali e politiche della Società reale di Napoli*. Napoli 1929; L. P. Cairolì, *Il Concordato fra la S. Sede e l' Italia. Trattato di diritto ecclesiastico*. Monza 1930; F. Interlandi, *Il Concordato Lateranense commentato ed illustrato*. Torino 1930; R. Murri, *L' ulivo di Santena*. Roma 1930; R. Salucci, *Il matrimonio dopo il Concordato tra la S. Sede e l' Italia*. Torino 1930; G. Bosco, *Le nuove leggi sul matrimonio*. Roma 1930; Guerra, *Il matrimonio nel nuovo ordinamento italiano e secondo il diritto canonico*. Napoli 1930; C. Rebuttati, *Le disposizioni transitorie della nuova legge sul matrimonio*. Genova 1930; C. Rebuttati, *Della competenza a dispensare da impedimenti al matrimonio e dalle pubblicazioni*. Genova 1930; Boggiano-Pico Bruzzo, *Il matrimonio*. Torino 1930; Date a Dio. (Sonderabdruck aus »L' Osservatore Romano«.) Roma 1930; Y. de la Brière, V. Bucaille, L. Le Fur u. a., *Les Accords de Latran*. Paris 1930; Ch. Loiseau, *Le Saint-Siège et Fascisme. Les Accords de Latran devant l'histoire et la politique*. Paris 1930; A. Piola, *La questione romana nella storia e nell diritto*. Da Cavour al Trattato del Laterano. Padova 1931; V. Meacci, *Lo Stato italiano dopo gli Accordi Lateranensi*. Torino 1931; M. Falco, *Diritto matrimoniale concordatario e principii di ordine pubblico*. Padova 1931; E. Carusi, *Effetti civili dell' annullamento del matrimonio canonico preconcordatario*. Roma 1931; M. Lombardi, *Le attribuzioni dell' ufficiale di stato civile nel nuovo ordinamento matrimoniale italiano*. Torino 1931; V. Del Giudice, *Sul potere giurisdizionale dei Tribunali ecclesiastici nelle cause di nullità dei matrimoni preconcordatari*. Padova 1931; M. Falco, *La giurisdizione dei tribunali dello Stato sulle azioni di annullamento di matrimoni preconcordatari*. Padova 1931; Chr. Mouchet, *Le Traité de Latran*. Paris 1931; Vassalli, *Lezioni di diritto matrimoniale*. Padova 1931; P. Dilhac, *Les Accords de Latran. Leurs origines, leur contenu, leur portée*. Paris 1932; V. Morello, *Il Conflitto dopo la Conciliazione*. Roma 1932.

3) In übersichtlicher Zusammenfassung finden sich die Debatten und amtlichen Materialien zu den Lateranverträgen in der von Mussolini veranlaßten offziösen Publikation: *Italia, Roma e Papato nelle discussioni parlamentari dell' anno 1929*, Roma 1929. Die wichtigste und grundlegende »Relazione del Governo«, welche neben den Reden des Ministerpräsidenten den Geist und den Stil Mussolinis am stärksten wiedergibt, a. a. O., S. 251 ff. Weitere a. a. O., S. 349 ff., 383 ff. Die Reden Mussolinis, die in dieser Sammlung leider nicht aufgenommen wurden, sind abgedruckt in der Sonderpublikation B. Mussolini, *Gli Accordi del Laterano*, Roma 1929, S. 1 ff. (Kammerrede, 13. Mai), S. 111 ff. (Senatsrede, 25. Mai). Die Kammer- und Senatsdebatten finden sich sowohl in der Diskussion über die Thronrede, wie in der eigentlichen Sachdebatte über das Lateranvertragswerk. Vgl. *Camera dei deputati, XXVIII Legislatura, Sessione 1929, Atti del Parlamento Italiano vol. I, S. 32 ff. (3. Mai 1929), S. 50 ff. (4. Mai), S. 68 ff. (10. Mai), 89 ff. (11. Mai), 129 ff. (13. Mai), 157 ff. (14. Mai)*. *Atti parlamentari della Camera dei Senatori, Discussioni, Legislatura XXVIII, la Sessione 1929, vol. I, S. 79 ff. (9. Mai), 183 ff. (24. Mai), 201 ff. (25. Mai)*.

politischen Risiko des Beratungsobjektes meisterlich entsprach. Für den, der den eigenwüchsigen Stil Mussolinischer Rethorik zu deuten weiß, ergeben sich aus diesen Reden Einblicke in die Motive und Zielsetzungen des staatlichen Vertragspartners, die man in der nüchternen Formulierung der Vertragssätze vergeblich sucht. Als amtliche Verlautbarung des verantwortlichen Regierungschefs sind sie unentbehrliche Wegweiser für den, der über das Tagesinteresse hinaus den Versuch macht, diesem Vertragswerk — das mehr als andere ein *ens sui generis* darstellt — seinen Platz in der konkordatsrechtlichen Entwicklungsgeschichte der Jetztzeit anzuweisen.

Die Verschiedenheit und teilweise Gegensätzlichkeit der Auffassungen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Vertragspartner kommt in Exkursen geschichtlichen, kritischen, polemischen Charakters in fast peinlicher Deutlichkeit zum Ausdruck. Die Tiefe dieser Gegensätzlichkeit wird im Lichte gewisser päpstlicher Reden und Verlautbarungen der gleichen Zeit 4) noch offener. Aber gerade die Kontraste bergen für die wissenschaftliche Erkenntnis des Vertragswerkes wertvolle Fingerzeige. Aus dem Feuerwerk kämpferischer Polemik fallen auf Einzelheiten der Lateranverträge Lichter, die für die Feststellung ihres Sinn- und Wertgehaltes, für die klare Herausarbeitung des besonderen kirchenpolitischen Profils dieser ersten amtlichen Begegnung zwischen Vatikan und Faschismus wichtige Hilfen bedeuten 5).

* * *

Es kann nicht überraschen, daß Benito Mussolini das Verdienst für das Gelingen des von anderen vergebens versuchten Werkes mit selbstbewußtem Nachdruck für sich, für die von ihm geschaffene und ausgebaute Regierungsform in Anspruch nimmt. Durch seine eigenen Reden, wie auch durch die gesamten Kammer- und Senatsdebatten, zieht sich dieser selbstsichere Glaube an den providentiellen Charakter dieses Werkes, das eben nur dem Faschismus, dem von ihm gepflegten Geiste, dem von ihm geformten Staate, dem von ihm geschaffenen Arbeits- und Verhandlungsstil zu danken sei. Ohne die Kontinuität geschichtlichen Werdens zu leugnen, ja unter freimütiger Registrierung der in anderen Zeiten von Staatsmännern anderer Prägung geleisteten gedanklichen und praktischen Vorarbeit, reihen der Faschismus und

4) Papstrede vom 11. Februar 1929 im Konsistoriensaal an die römischen Pfarrer und Fastenprediger, *Osservatore Romano* Nr. 37 (13. Febr. 1929); dsgl. vom 12. Febr. 1929 an die Vertreter der kathol. Universität von Mailand, *Osservatore Romano* Nr. 39 (15. Febr.); dsgl. vom 9. März 1929 an das Diplomatische Korps, *Osservatore Romano* Nr. 59 (10. März); dsgl. vor den Alumnus des Kollegs Mondragone, 14. Mai 1929, *Osservatore Romano* Nr. 114 (16. Mai); Papstbrief an Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 30. Mai 1929, *Osservatore Romano* Nr. 131 (6. Juni).

5) Vgl. den Urkundenteil dieses Bandes, S. 566 ff.

sein Führer die Lateranverträge ebenso selbstverständlich und selbstbewußt unter die »opere del Regime« ein, wie die Battaglia del grano, die Bezwingung der pontinischen Sümpfe, die Carta del Lavoro, die Wiedererweckung des antiken Rom und anderes mehr.

Die Substanz dieses Verdienstanspruches an dem lateranensischen Vertrags- und Friedenswerk werden auch solche Beurteiler schwerlich bestreiten können, die dem Faschismus als Staats- und Gesellschaftsauffassung verneinend, skeptisch oder abwartend gegenüberstehen. Der draufgängerische Sinn, der im rein politischen Bereich dem Faschismus eignet und zu einem guten Teil der Schlüssel seiner Erfolge ist, hat — nach anfänglichem Warten und Zögern — auch auf dem schwierigen, in Italien besonders schwierigen Gebiet der kirchenpolitischen und staatskirchenrechtlichen Weiterentwicklung sich nicht verleugnet. Was sechs Jahrzehnte vergebens versucht und als hoffnungslos liegen gelassen hatten, hat er im günstigen Moment in frontaler Initiative aufgegriffen und — gemessen an den sachlichen und psychologischen Hemmungen — in verhältnismäßig kurzer Zeit zustande gebracht. Die Lateranverträge sind eine »Battaglia della pace«, deren konsolidierende und sammelnde Wirkung für das neue Italien erst eine spätere Zeit abschließend wird würdigen können. Diese Verträge haben die lange unlösbar erscheinende römische Frage in großzügigem, realistischem Stil liquidiert und das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche für Italien unter vielfach bewußter Abkehr von dem Kulturkämpferum früherer Regierungen auf sachlichen und juristischen Grundlagen neu aufgebaut, von denen sich die Väter und noch mehr die Erben des Risorgimento wesentlich andere Vorstellungen gemacht hatten.

* * *

Den richtigen Blickpunkt für die Erkenntnis und Beurteilung des italienischen Konkordatstyps findet man nur, wenn man sich Klarheit verschafft über Zielsetzung und Motive der beiderseitigen Vertragspartner.

Das Ziel des Faschismus war die endgültige und vorteilhafte Lösung der römischen Frage. Schon die ersten Fühlungnahmen ergaben, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei ohne einen den Vatikan befriedigenden Konkordatsabschluß für Italien.

So entwickelte sich von selbst eine reflektorische Wechselwirkung zwischen den beiden Verhandlungsgegenständen. Konzessionen auf der einen Seite mußten durch Konzessionen auf der anderen erkaufte werden. Mit innerer Logik ergab sich damit für die beiden Verhandlungspartner — je nach der Priorität ihrer Ziele — der Zwang zu einer verschiedenen gestalteten Verhandlungsstrategie. Für den Vatikan, für den im tiefsten Grunde seines Wesens seelsorgerlich denkenden Pius XI. war ein den

kirchlichen Grundsätzen und Notwendigkeiten möglichst nahekommendes Konkordat das primäre Ziel, dem er politische Reflexionen und Interessen bedenkenlos, ja geradezu freudig opferte. So wurde der Bereich der römischen Frage, soweit nicht grundsätzliche Positionen zu verteidigen waren, für die Kurie wie von selbst zum Konzessionsfaktor zugunsten eines vertretbaren Konkordats. Bereits im Vorfeld der Verhandlungen war man vatikanischerseits innerlich bereit, in der römischen Frage — schroff ausgedrückt — einer Minimallösung zuzustimmen, um in der Konkordatsfrage eine Optimallösung zu erleichtern. Für den Staat als solchen bedeutete andererseits eine günstige Lösung der römischen Frage realpolitisch und prestigemäßig einen so starken Erfolg, daß er als Gegenwert hierfür sich zu konkordatären Zugeständnissen bereit fand, die unter anderen Umständen wohl außerhalb der Möglichkeit gewesen wären.

Für das Zustandekommen des Vertragswerks im Ganzen gesehen war das *Junctim* zwischen Vatikanvertrag und Konkordat ein Antriebsmoment von entscheidendem Einfluß. Für beide Teile bedeutete das jeweils erstrebte Ziel gegenüber dem unbefriedigenden Status quo einen so einleuchtenden Fortschritt, daß der Reiz des erhofften Erfolges stark genug war, die unvermeidlichen Reibungen und Hemmnisse der langwierigen Verhandlungen immer wieder zu überwinden. Galt dieses Anreizmoment bis zu einem gewissen Grade für beide Teile gleich stark; so läßt sich wohl nicht ableugnen, daß es im gewissen Sinn kirchlicherseits nachdrücklicher wirkte als auf staatlicher. Aus den wiederholten Äußerungen von höchster kirchlicher Stelle ergibt sich als leitende und vorwärtstreibende Zielsetzung Pius XI. die Erreichung eines italienischen Konkordats und damit die Überwindung des unglücklichen Status quo, den die vielfach kirchenfeindliche Gesetzgebung der liberalen Ära vor und vor allem nach der Besetzung Roms für die rechtliche Lage der katholischen Kirche in Italien und den italienischen Katholizismus geschaffen hatte. Wer im näheren Detail die Unzuträglichkeiten und Spannungen, die Schäden und Risiken überblickt, die bei unverändertem Fortbestand der bisherigen Rechtslage für das religiöse Wirken der Kirche in Italien zu erwarten standen, der wird begreifen, warum die Verhandlungsbereitschaft und der Einigungswille auf vatikanischer Seite auch härtesten Belastungs- und ZerreiBungsproben standhielt.

Rein äußerlich betrachtet handelt es sich hierbei zwar nicht unmittelbar um ein gesamt-kirchliches Interesse, sondern um ein auf das italienische Staatsterritorium begrenztes Problem. Im weiteren Verfolg dieses Gedankens wird man zu der Feststellung gelangen können, daß das erwartete und erstrebte Plus für das italienisch-kirchliche Sonderinteresse schon erheblich sein mußte, um ein etwaiges Minus auf Seiten

des weltkirchlichen Gesamtinteresses auszugleichen. Wenn daher der Vatikan in genauer Kenntnis der Gesamtlage und der bestehenden Möglichkeiten sich zum Abschluß bereit fand, so wird man annehmen dürfen, daß nach dem Urteil der höchsten kirchlichen Stelle ein entsprechendes Kompensationsverhältnis erreicht war, und daß alles in allem genommen der Vertragsabschluß dem Scheiternlassen der Verhandlungen vorzuziehen sei.

Bei vorurteilsfreier Wertung der sachlichen und psychologischen Zusammenhänge zwischen der Lösung der römischen Frage und dem italienischen Konkordat erweist sich die durch letzteres unter Opferung früherer Kirchenstaatsansprüche erreichte Normalisierung der staatlich-kirchlichen Rechtsverhältnisse Italiens, der providentiellen Heimat des Pontifikats, auch für das Gesamtinteresse und die Gesamtwirksamkeit der römischen Weltkirche von einleuchtendem Vorteil. Für das Papsttum konnte es nicht gleichgültig sein, ob Rom als *Caput mundi catholici* in einem staatlich-kirchlich befriedeten Italien liege oder in einer Kampfzone, deren beispielgebende Wirkung im Negativen nirgendwo so peinlich in die Augen fallen mußte, wie in unmittelbarer Nähe des päpstlichen Thrones. Neben den günstigen Wirkungen, die ein sachlich befriedigendes Konkordat für das italienisch-kirchliche Interesse in sich schloß, war der Abschluß eines solchen Friedenswerkes mit einem so selbstbewußten und schwierigen Vertragspartner wie dem faschistischen Staate ein Paradigma von säkularer Bedeutung, dessen psychologische Fernwirkung auf andere Staaten nicht zu unterschätzen war.

* * *

Selten hat ein moderner, bis dahin ganz konträr eingestellter Staat in einem neuzeitlichen Konkordat der Kirche so Vieles und so Bedeutendes gegeben, wie der faschistische Staat im italienischen Konkordat. Die Größe der staatlichen Konzessionen liegt teilweise weniger in ihrem objektiven Umfang, als in dem bewußten Verlassen und Überholen des bisherigen ungünstigen Rechtszustandes. Allerdings war die Gegengabe der Kirche an den Staat auch nie so entscheidend und in ihren Nutzwirkungen so einleuchtend wie die in der *Conciliazione* beschlossene Lösung der römischen Frage. War es ein Zeichen weiser Selbstbeschränkung des Papsttums, für die Lösung der römischen Frage in realpolitischer Würdigung der veränderten Sach- und Zeitlage ein Schema anzunehmen, das bei allem Festhalten an dem Grundsatz der Souveränität nur noch einen Schatten früherer vertretenen Thesen darstellte, so findet diese Haltung des Papstes ihr Gegenstück in dem Mut und der Entschlußstärke des verantwortlichen italienischen Staatsmannes, dessen realpolitische Nüchternheit und innere Losgelöstheit von geistigen Bindungen früherer Zeiten es ihm

ermöglichten, für die von ihm angestrebte Conciliazione staatlicherseits Opfer rechtlicher und sachlicher Natur zu bringen, die früher als undiskutabel erachtet worden wären, und die zweifellos auch innerhalb der eigenen faschistischen Reihen nicht von vornherein auf einmütige Zustimmung hoffen konnten.

Zu einem guten, ja zu seinem größeren Teile ist das lateranensische Vertragswerk gewiß die logische Resultante veränderter Sach- und Zeitverhältnisse. Und trotzdem würde es nicht Wirklichkeit geworden sein, würden die Hemmungen und Bedenklichkeiten früherer Jahrzehnte auch diesmal wieder obgesiegt haben, hätte nicht von beiden Seiten her, von der kirchlichen und der staatlichen, die Initiativkraft zweier starker Persönlichkeiten die Gunst der Stunde erfaßt und genutzt. Denkt man Pius XI. und Benito Mussolini oder auch nur einen der beiden aus diesen entscheidungsvollen Nachkriegsjahren weg, in denen zwischen Vatikan und Quirinal neue Erkenntnisse und neue Entschlüsse zu wachsen begannen, so hat man, menschlicher Schätzung nach, auch die Lateranverträge als nicht geschehen zu betrachten. Ohne diese beiden starken Persönlichkeiten, bei denen der Weg vom Erkennen zum Wollen, vom Wollen zum Vollbringen kürzer war als bei andern, würde die einzigartig günstige Zeit- und Sachkonstellation ungenutzt geblieben und eine Gelegenheit zur Normalisierung der Rechtsbeziehungen zwischen Vatikan und Quirinal und zur Neuordnung der staatlich-kirchlichen Grenzfragen für Italien verpaßt worden sein, wie sie nicht jedes Jahrhundert wiederkehrt.

*

*

*

Der Initiativkraft der maßgebenden Persönlichkeiten hatte, wie bereits angedeutet, die Zeitentwicklung wesentlich vorgearbeitet. Zwischen dem päpstlichen und dem königlichen Rom hatten sich seit längerem — wenn nicht rechtlich, so doch psychologisch — Verlagerungen und Entspannungen anzubahnen begonnen. Die grundsätzliche Protesthaltung des Hl. Stuhles in den Verlautbarungen Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. hatte allerdings immer noch die gleiche sachliche Schärfe und Eindeutigkeit wie bei Pius IX. und Leo XIII. Es würde schwer, ja unmöglich sein, zwischen den Rechtsverwahrungen der ersten beiden Päpste nach der Besetzung Roms und denen ihrer späteren Nachfolger irgendwelche Verschiedenheit im Grundsätzlichen festzustellen. Immerhin läßt sich sowohl in der Form ihrer Verlautbarungen wie auch in bezeichnenden Einzelheiten der vatikanischen Gesamthaltung ein Abschwellen der Spannungen nicht verkennen, die bis dahin zwischen den beiden Höfen bestanden. Das Kalendarium dieser »Adventszeit« der kommenden Versöhnung würde, wenn man alle zugehörigen Vorgänge registrieren wollte, länger werden, als diese

35*

Studie gestattet. Einige wenige Symptomvorgänge der Kriegs- und Nachkriegszeit verdienen jedoch in diesem Zusammenhang Erwähnung:

1. Die bewußte Kühle, mit der der Vatikan während des Krieges ausländischen, vor allem den aus den Kreisen der Zentralmächte propagierten Projekten zur Lösung der römischen Frage gegenüberstand;
2. die sensationelle Erklärung des Kardinalstaatssekretärs Gasparri vom 28. Juni 1915: »Wir erwarten die Lösung der römischen Frage nicht von den auswärtigen Mächten, sondern von der Gerechtigkeit des italienischen Volkes«;
3. die Fühlungnahmen mit den Ministerien Nitti und Orlando;
4. die Aufhebung des bereits früher gemilderten »Non expedit« 1918/1919;
5. die Zurücknahme des Verbots für Quirinalbesuche katholischer Souveräne;
6. Benedikts XV. Bedauern über das Fehlen einer Vertretung Italiens beim ersten Nachkriegsempfang des Diplomatischen Korps;
7. Pius XI. Segenserteilung von der äußeren Loggia der Peterskirche an seinem Krönungstage 6. Februar 1922 und die Friedensencyklika »Ubi arcano« vom 23. Dezember 1922;
8. Pius XI. Konsistorialalokution »Jam annus« vom 14. Dezember 1925 (neben kritischen Äußerungen unverkennbar freundliche Worte über Einzelheiten der von dem faschistischen Regime geleisteten Arbeit);
9. die inoffizielle Beteiligung kirchlicher Vertrauenspersonen an der Gemischten Kommission für die Reform der italienischen Kirchengesetzgebung;
10. der Papstbrief vom 18. Februar 1926, in dem als Vorbedingung für die Erörterung der in der Gemischten Kommission vorgesehenen Entwürfe die Lösung der Römischen Frage und die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Italien verlangt wurde.

Von diesem Papstbrief ab wußte Mussolini, daß der Weg zur Lösung der römischen Frage und zu einer Normalisierung der staatlich-kirchlichen Verhältnisse im Sinne der Regierung über ein Konkordat im Sinne des Vatikans führe. Von diesem Augenblick an begann für den Diktator, der bisher noch in keine direkten Kontakte mit der Gegenseite eingetreten war, eine Zeit geistigen Ringens sowohl mit der Größe der Aufgabe als auch mit sich selbst; eines Ringens, von dem seine späteren Auslassungen in Kammer und Senat ein lebendiges Echo geben.

Es hat wenig Wert und würde den Rahmen dieser Studie sprengen, wenn man versuchen wollte, den Werdegang der ersten Fühlungnahmen und der aus ihr sich langsam entwickelnden und zu immer konkreteren Ergebnissen sich verdichtenden Verhandlungen schildern wollte. Vom 6. August 1926 an, an dem der italienische Staatsrat und Vertrauens-

mann Mussolini's, Domenico Barone, sich mit dem Rechtsberater des Hl. Stuhles, Francesco Pacelli, zu einer ersten inoffiziellen Fühlungnahme zusammenfand, bis zum 3. September/9. November 1928, wo sowohl Barone von Mussolini als Pacelli von Gasparri zur Eröffnung offizieller Verhandlungen beauftragt wurden, und von da bis zum Abschluß der letzten Phase im Januar 1929, während der Mussolini nach dem Tode Barone's in noch direkterer Form in die Gestaltung der Abmachungen eingriff, wurde zwischen den beiden Vertragsteilen in mühevoller Arbeit ein gewaltiges Verhandlungsspensum bewältigt und zu einem Ergebnis gefördert, das der Verhandlungskunst und Verständigungsbereitschaft der beiderseitigen Vertreter ein eindrucksvolles Zeugnis ausstellt. Der 11. Februar 1929, an dem Mussolini und Gasparri im Lateranpalast ihre Unterschriften unter die Verträge setzten, bleibt für jeden, mag er zu dem Werk der Conciliazione positiv oder negativ eingestellt sein, ein Datum von hohem weltgeschichtlichem Range.

* * *

Wohl kaum in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist auf so schwierigem und umkämpftem Boden und an einem so delikaten und umfassenden Verhandlungsobjekt das Können und Wollen staatlicher und kirchlicher Exponenten so ernster Probe unterworfen gewesen. Selten haben beide Teile so auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden. Selten haben beide die Loyalität des Wollens und die Großzügigkeit des Handelns sich gegenseitig in so freimütigen Äußerungen bestätigt, wie es in den ersten Wochen der Conciliatio zwischen Vatikan und Palazzo Venezia der Fall gewesen ist.

Baudrillart macht darauf aufmerksam, daß die Leitung der päpstlichen Staatssekretarie durch den Kanonisten Pietro Gasparri, den geistigen Vater des Codex Juris canonici, den klassischen Vertreter einer selbstsicheren, Traditionsfestigkeit und feinsten Einfühlung in die Gegenwart verbindenden Regierungskunst, in der praktischen Gestaltung der neuesten Konkordate zu greifbarem Ausdruck gelangte⁶⁾. Gasparris gewandte und schmiegsame Meisterhand ist auch in dem Laterankonkordat gewiß nicht zu verkennen. Der Löwenanteil der Arbeit und Verantwortung lag jedoch in einem unter früheren Pontifikaten nie gekannten Maße bei dem Papste selbst, der in nicht weniger als 129 Audienzen mit Francesco Pacelli alle Einzelheiten der Verträge durcharbeitete und überall bis ins letzte Detail seiner Autorität und seiner persönlichen Verantwortung die letzte Entscheidung vorbehält. Infolgedessen darf man das Laterankonkordat in einem ganz einzigartigen Maße als unmittelbarsten Ausdruck der kirchenpolitischen

⁶⁾ Yves de la Brière, Victor Bucaille, Louis Le Fur, Louis Misserey, Edouard Trogan, G. Vanneufville, *Les Accords du Latran*, Paris 1930, S. 10.

Gegenwartseinstellung des Hl. Stuhles ansprechen. Die in ihm verwirklichten konkreten Ausgleiche zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität besitzen damit eine besondere beispielhafte Bedeutung.

* * *

Es gibt kein konkretes, »in rerum natura« verwirklichtes Optimalsystem für das Verhältnis von Staat und Kirche. Jede geschichtliche Lösung hat Vorzüge und Schwächen, Vorteile und Nachteile, Reize und Bedenklichkeiten. Die Optimallösung ist nur in abstracto vorstellbar. Auf dem Weg in die Wirklichkeit, und erst recht auf dem langen und steinigen Weg durch die Wirklichkeit büßt sie von ihrer ideellen Reinheit ein, mengt sich ihr der Staub der Straße bei, wird ihr in den ersten Lebensphasen forscher Schritt bedächtiger und bescheidener.

Diejenigen Vertragspartner, die sich von Anfang an der Grenzen und Enden bewußt sind, welche die Größe und relative Unlösbarkeit der Aufgabe auch dem ehrlichsten Bemühen zieht, werden am schnellsten und unter menschenmöglicher Minderung der natürlichen Reibungsverluste zu praktischen Ergebnissen gelangen. Nüchterne Realisten werden Erfolge erringen, die kämpferischen Idealisten sich versagen. In der Selbstbescheidung liegt mehr Weisheit als in dem Lobstürmen auf Ziele, die jenseits menschlicher Horizonte liegen. Etwas von dieser Resignation, die nicht Ausfluß müder Schwäche, sondern die Frucht der Selbstbesinnung ist, liegt in den Worten, mit denen Mussolini sich Anfang April 1932 von dem Cavour'schen Stichwort »libera chiesa in libero stato« distanzierte, das jahrzehntelang zu den Denk- und Sprachrequisiten der Staatsrechtler in und außer Italien gehört hatte: »Unrealisierbar mit der katholischen Kirche«, so lautete sein Urteil. »Prüft man es genau, so verliert es seinen Sinn. Möglich ist nur entweder volle Trennung beider Mächte, der Staat ignoriert die Kirche, oder er regelt mit ihr die gemeinsamen Sachen. Beide haben dieselbe Materie vor sich, den Menschen, einmal als Gläubigen, einmal als Bürger«⁷⁾. Er hat bewußt — gleich aus welchen Motiven — den Weg der Trennung abgelehnt und ohne kleinliche Prestigeskrupel den zweiten Weg gewählt. Wer das italienische Volk kennt und sein Verhältnis zu der Religion seiner Väter, wird zugeben müssen, daß für einen realistischen Staatsmann die Alternative kaum zweifelhaft sein konnte. Selbst für einen Staatsmann, dessen persönliches Verhältnis zu Religion und Kirche und Kultus sich in so erstaunlich freien Auslassungen dokumentiert wie bei Mussolini⁸⁾, konnte die Versuchung, sich für das System der Ignorierung zu entscheiden, nicht groß sein. In keinem Lande würde dieses System unwahrhaftiger und wirklichkeitsferner

⁷⁾ Mussolinis Gespräche mit Emil Ludwig, Berlin 1932, S. 175 f.

⁸⁾ Gespräche, S. 179 f.

gewesen sein als im katholischen Italien. In keinem Regime war dieses Ignorieren weniger heimatberechtigt als im faschistischen. Keines hätte weniger in den Gesamtcharakter der faschistischen Staatsauffassung gepaßt. Als Liquidator des liberalen Staates auftreten, mit dem Anspruch, ihn auf allen Gebieten staatlichen Seins und Wirkens durch ein Neues zu ersetzen und geistig zu überholen, eine solche Haltung verpflichtete auch auf kirchenpolitischem und staatskirchenrechtlichem Gebiet zu Originalität und verbot das Plagiat. Mochten das Risorgimento und seine bisherigen Fortsetzer noch so antiklerikal und anti-vatikanisch gewesen sein, mochten die staats- und kirchenpolitischen Theoretiker dieser kampferfüllten Jahrzehnte noch so entschieden auf dem Boden der liberalistischen Staatsauffassung gestanden haben, mochten die bisherige kirchenpolitische Gesetzgebung und die Verwaltung noch so stark in den von ihnen vorgezeichneten Bahnen eingefahren und festgefahren sein: Der Mann, der das Wort sprach: »Systeme sind Illusionen. Theorien sind Gefängnisse«⁹⁾, war nicht in der Geistesverfassung, sich in der Auswahl des ihm richtig erscheinenden Weges durch dessen Gegensätzlichkeit zu irgendwelchen Systemen und Theorien seiner Vorgänger beirren zu lassen.

Das Bewußtsein des Kontrastes zu ihnen war ihm eher Sporn als Zügel.

Man wird Mussolinis Temperament den trotzigen Mut nicht absprechen wollen, wenn nötig auch auf dem hier in Frage stehenden Gebiet zu kämpfen, ja sich in einen Kampf zu verbeißen. Aber, was ihm ebenso eignet und ihn als Staatsmann von innerer Berufung erweist, ist eine seltene Verbindung militanten Handelns und meditierenden Prüfens, ein durch eigenes Denken und von der Schule der Geschichte her geschärfter Blick für das Wesentliche und Wirkliche, eine seltene Gabe, zwischen notwendigen und vermeidbaren Kämpfen zu unterscheiden und die aus solcher Veranlagung sich herleitende realpolitische Auslese der Gegner und Kampfobjekte. Dieses »donum discretionis« leitete ihn auch auf dem kirchenpolitischen Kampfgebiet, auf dem große Vorbilder gestrauchelt und gestürzt waren. Er war kühl und berechnend genug, um sich durch die leicht zu pflückenden, aber schnell welkenden Lorbeeren eines Kampfes mit dem Vatikan nicht reizen zu lassen. Er, der im Privatgespräch am Arbeitstisch — ebenso wie von der Parlamentstribüne — Napoleons I. Kampf mit dem Papst als einen Fehler erklärte, sah in ihm nicht Vorbild, sondern Warnung¹⁰⁾. Nachdem er sich einmal zu der Überzeugung von der staatspolitischen Erwünschtheit der Conciliazione, von ihrer bedeutsamen Funktion innerhalb des ihm vorschwebenden staatsmännischen Gesamtwerkes

⁹⁾ Gespräche, S. 146.

¹⁰⁾ Gespräche, S. 62.

durchgerungen hatte, war für ihn der Weg von dieser Erkenntnis bis zu dem Willensentschluß, dafür jeden verantwortlichen und national möglichen Preis zu zahlen, nicht mehr allzu weit.

Die gedehnte Frist, die zwischen Planung, Ausführung und Vollendung liegt, ist mehr Methodik und Ausdruck eingehender Prüfung als zweifelnden oder gar unsicher gewordenen Willens. Diktatoren, die es ernst nehmen, müssen die unterbundene öffentliche Kritik durch ein Plus an Selbstkritik auszugleichen suchen, wenn sie das Risiko des Irrens nicht allzu bedrohlich wachsen sehen wollen. Mussolini ist die aus dem Mangel an Opposition für die Staatsführung erwachsende Gefahr nicht entgangen. »Diese Gefahr bestände, wenn die Zeiten ruhig wären. Heute liegt die Opposition in den Problemen selber — . . . alle sind sie erschüttert, und das hält einen Führer immer wach. Außerdem erschaffe ich mir die Opposition in meinem Innern«¹¹⁾. Gerade auf kirchenpolitischem und staatskirchenrechtlichem Gebiete wird man es Mussolini auf Grund seines geistigen und religiösen Entwicklungsganges glauben dürfen, daß ihm diese Erschaffung der Opposition in seinem eigenen Innern nicht allzu schwer fiel. Gedanken früherer Jahre wieder denken, war Opposition, war Gegengewicht genug. Niemand war von Haus weniger verdächtig, unsachliche Sehnsucht nach einer Conciliazione mit der Kirche und dem Papsttum zu hegen, denen früher lange genug die stürmischen Attacken des militanten Marxisten und Freidenkers gegolten hatten. Wenn er sich — gegen diese Opposition im eigenen Innern — den Entschluß zur Conciliazione und zur Zahlung ihres Preises abrang, dann werden selbst Skeptiker zugeben können, daß die für ihn ausschlaggebenden Gründe die Konfrontation mit den Gegenargumenten nicht zu scheuen hatten. Daß gerade ein Mann mit den geistigen Präzedentien Mussolinis den Kurs der italienischen Kirchenpolitik aus Irr- und Umwegen nach neuen Ufern drehte, ist eine jener Korrekturen der Geschichte, die der Gläubige providentiell, jeder aber logisch nennen darf.

* * *

Der Inhalt des Laterankonkordates kann hier im einzelnen nicht dargelegt, sondern nur kurz skizziert werden, und zwar mit dem Ziele, diejenigen Parteien verstärkt in Erscheinung treten zu lassen, welche die typische Art des lateranensischen Konkordatswerks beleuchten.

In den einleitenden Artikeln ist der rechtlich garantierte Freiheitsbereich der katholischen Kirche in Italien grundgelegt.

¹¹⁾ Gespräche, S. 124 f.

Artikel 1 sichert der katholischen Kirche die freie Ausübung der geistlichen Gewalt, die freie und öffentliche Ausübung des Kultus und ihrer Jurisdiktion auf geistlichem Gebiet zu, wie unter Umständen staatlichen Schutz für ihre Amtshandlungen. Diese Bestimmung, deren wesentlicher Inhalt sich durchgängig in allen Konkordaten findet, erhält einen besonderen Akzent durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 1 des Lateranvertrags, der seinerseits wiederum auf Artikel 1 der Verfassung vom 4. März 1848 zurückgreift. Artikel 1 des Verfassungsstatuts besagt: »Die katholische apostolische römische Religion ist die alleinige Religion des Staates. Die andern zur Zeit bestehenden Kulte sind geduldet in Gemäßheit der Gesetze«. Artikel 1 des nunmehrigen Lateranvertrages lautet: »Italien anerkennt und bestätigt das in Artikel 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. März 1848 feierlich verkündete Prinzip, kraft dessen die katholische apostolische römische Religion die einzige Religion des Staates ist.« Die rechtliche Tragweite des Artikel 1 ist zwar umstritten¹²⁾, jedoch auch bei der restriktivsten Auslegung dieser Bestimmung bleibt für die katholische Kirche die Einräumung einer Monopolstellung gegenüber den anderen Kulturen bestehen, wie sie in früheren Konkordaten zwar auch mit anderen Staaten vereinbart wurde¹³⁾, während sie in einem der neuesten Konkordate nicht mehr zugestanden worden ist.

Die der katholischen Kirche zuerkannte Sonderstellung bedeutet keine Verneinung der den übrigen Kulturen gewährleisteten Freiheiten. Wenn letztere auch nicht ausdrücklich in Artikel 1 des Laterantraktats und naturgemäß noch weniger im Artikel 1 des Konkordats erwähnt sind, so schließt doch die Bezugnahme auf Artikel 1 der Verfassung

¹²⁾ Vgl. beispielsweise die Darlegungen des italienischen Ministerpräsidenten mit den einschlägigen Teilen des Papstbriefes vom 30. Mai 1929. Einen Überblick über die verschiedenen juristischen Auslegungen des Art. 1 gibt V. Meacci, *Lo Stato italiano dopo gli Accordi Lateranensi*, Torino 1931.

¹³⁾ Gleichartige oder ähnliche Bestimmungen haben folgende Konkordate aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Spanien (1851), Bolivien (1851), Costarica (1852), Guatemala (1852), Honduras (1861), Nicaragua (1861), S. Salvador (1862), Venezuela (1862), Ecuador (1862/1883), Kolumbien (1887). Durch Verfassungsänderungen, Konkordatskündigung oder andere staatsseitige Maßnahmen sind Guatemala (1879), Honduras (1880/1894), Costarica (1894), Ecuador (1897, 1904, 1906), Venezuela (1901) und Spanien (1931) von dem bisherigen Rechtszustand mehr oder minder abgerückt. Neben Italien bleiben demnach nur noch Bolivien, Kolumbien, S. Salvador und Nicaragua Staaten mit konkordatsmäßig festgelegter »katholischer Staatsreligion« übrig. Verfassungsmäßige Festlegung des katholischen Bekenntnisses als Staatsreligion oder wenigstens eine weitgehende privilegierte Behandlung des katholischen Bekenntnisses ist — ohne entsprechende Konkordatsbestimmung — auch in einer Reihe anderer Staaten noch geltendes Recht, so z. B. in Chile, Argentinien, Peru. In praxi jedoch haben diese teilweise sehr exklusiv klingenden Formulierungen die Duldung anderer Kulte und vielfach auch die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit auf die Dauer nicht aufzuhalten vermocht.

vom 4. März 1848 selbstverständlich auch die Anerkennung des zugunsten der »culti tolerati« ausgesprochenen Grundsatzes ein. Zwischen der Interpretation, welche die höchsten kirchlichen Stellen diesem entscheidenden Grundartikel gegeben haben, und den Darlegungen, die von staatlicher Seite diesbezüglich erfolgt sind, bestehen allerdings Unterschiede, Spannungen und Gegensätze, deren weitere Klärung nur die Praxis selber bringen kann ¹⁴⁾.

In Konsequenz der der katholischen Kirche zugestandenen Monopolstellung übernimmt die italienische Regierung durch Artikel 1, Abs. 2 in Ansehung des sakralen Charakters der ewigen Stadt als Bischofsitzes des Papstes, Mittelpunkts der katholischen Welt und Ziels der Pilgerzüge die Aufgabe, innerhalb Roms alles zu verhindern, was im Widerspruch zu diesem Charakter stehen könnte. Über den Sinn auch dieses Absatzes sind zwischen den beiden Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, deren Auswirkungen erst die Zukunft klären kann ¹⁴⁾.

Artikel 2 sichert dem Hl. Stuhl freien Verkehr und Briefwechsel mit der Geistlichkeit der ganzen katholischen Welt zu, desgleichen den Bischöfen Italiens Freiheit im Verkehr mit Klerus und Gläubigen. Letztere ist besonders ausdrücklich ausgesprochen für amtliche Verlautbarungen und Veröffentlichungen der kirchlichen Behörden. Für den Hl. Stuhl besteht keinerlei Einschränkung in der Wahl der von ihm in seinen Verlautbarungen anzuwendenden Sprache. Die bischöflichen Erlasse sind in italienischer oder lateinischer Sprache zu verfassen, doch kann die kirchliche Behörde im Bedarfsfall dem italienischen Text eine andere Übersetzung beifügen. Letztere Bestimmung ist von Bedeutung wegen der in Italien vorhandenen anderssprachigen Minderheiten.

Die Rechtsstellung des Klerus ist in einer Reihe von Bestimmungen geregelt, die bezüglich der Befreiung von Militärpflicht bzw. vom Dienst mit der Waffe (Art. 3), der Befreiung der Geistlichen und Ordensleute vom Amt eines Geschworenen (Art. 4), der Übernahme von staatlichen Beamtenstellen durch Geistliche (Art. 5), der Pfändbarkeit der geistlichen Amtsbezüge (Art. 6), des Schutzes des geistlichen Amtsheimnisses (Art. 7), der Modalitäten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs gegenüber Klerikern (Art. 8) billigen kirchlichen Ansprüchen in verhältnismäßig weitgehendem Maße entsprechen.

Die Bestimmungen über gottesdienstliche Gebäude (Art. 9, 10), über die Anerkennung der von der Kirche gebotenen Feiertage (Art. 11), liturgische Gebete für König und Staat (Art. 12) sind von der Absicht getragen, die durch das Konkordat geschaffene neue

¹⁴⁾ Vgl. im 2. Teil dieses Bandes, S. 573 ff. die abgedruckten Urkunden.

Lage zwischen Kirche und Staat sich auch auf diesen Gebieten praktisch auswirken zu lassen.

Das gleiche gilt von der Regelung der Militärseelsorge (Art. 13, 14, 15). Bei ihr ist der Grundsatz der Exemption von der ordentlichen Seelsorge weitgehend durchgeführt und die Bedeutung der neugeschaffenen militärseelsorgerlichen Organisation durch die Ernennung ihres obersten Leiters zum Erzbischof in einer bei anderen Staaten unbekanntenen Weise repräsentativ hervorgehoben.

Bezüglich der Diözesangrenzen bestimmt Artikel 16, daß gemischte Kommissionen sie nach Möglichkeit den staatlichen Provinzen anpassen. Charakteristisch für die Durchführung dieser Bestimmung ist, daß sie gerade in einem Fall unterblieb, wo sie dem deutschsprachigen Element in Südtirol durch die Zuweisung der zur Provinz Bozen gehörigen Dekanate an das durch den Verlust Nordtirols außerordentlich geschwächte Fürstbistum Brixen die Vereinigung mit einer vorwiegend deutschsprachigen Diözese gebracht haben würde. In diesem Fall ist also die an sich zweifellos einen Fortschritt darstellende und der Überzahl der italienischen Bistümer entgegenwirkende Bestimmung von dem Staate selbst aus politischer Tendenz — wie man annehmen kann: gegen den Willen und den bereits fertigen Plan Roms — in der Durchführung sistiert worden.

Der Grundsatz der absoluten Kongruenz der Bistumsgrenzen mit den Staatsgrenzen stellt einen Konkordatsbestandteil dar, der auch der Praxis anderer Staaten entspricht.

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 bezüglich der Revision der Diözesangrenzen und der sich daraus ergebenden Verminderung der Diözesen gelten nicht für Rom und die suburbikarischen Bistümer.

Die Bestimmungen über die Kirchenämter und ihre Besetzung lassen den Willen erkennen, staatlicherseits nur insoweit Zugriffsmöglichkeiten zu schaffen, als ein wirkliches Staatsinteresse bejaht werden kann. Im übrigen zeigen gerade diese Bestimmungen ein in anderen Konkordaten in diesem Umfang nicht feststellbares Überwiegen des allgemeinen kirchlichen Rechtes über alle Tendenzen zu seiner Abschwächung.

Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe steht gemäß Artikel 19 dem Hl. Stuhl zu. Die Wahrnehmung des staatlichen Interesses ist gesichert durch die sogenannte *Clausula politica*. Vor der Besitzergreifung leisten die Bischöfe in die Hände des Staatsoberhauptes einen Treueid. Bei der Beurteilung seiner an sich schon

weitgehenden Formulierung ¹⁵⁾ wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß der Umfang und die Intensität der in diesen Treueid hineininterpretierbaren Verpflichtungen in einem diktatorisch regierten Lande sich anders gestaltet als in einem freiheitlich regierten.

Für die Besetzung der übrigen kirchlichen Pfründen gilt ebenfalls das allgemeine kanonische Recht. Für die Besetzung von Pfarrpfründen ist die Möglichkeit für die Regierung gesichert, innerhalb 30 Tagen Erinnerungen gegen die beabsichtigte Ernennung zu erheben. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen bischöflicher und staatlicher Behörde geht der Fall an den Hl. Stuhl.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Artikels 21, wonach die italienische Regierung das Recht hat, falls schwerwiegende Gründe das Verbleiben eines Geistlichen auf einer bestimmten Pfarrpfründe schädlich erscheinen lassen, beim Ordinarius vorstellig zu werden. Letzterer hat im Einvernehmen mit der Staatsbehörde binnen drei Monaten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten obliegt die endgültige Entscheidung einer gemischten Kommission, die sich paritätisch aus je zwei Delegierten des Hl. Stuhles und des italienischen Staates zusammensetzt. Auch bezüglich dieses Artikels darf darauf hingewiesen werden, daß das dem Staate damit zugesprochene Initiativrecht in einem diktatorischen Regime erheblich wirksamer und damit bedenklicher ist als in einem freiheitlichen Regime. Daß die Anwendung des Artikel 21 unter Umständen gerade im Grenzgebiet und auf dem Boden der nationalen Minderheiten zu Überschreitungen des sachlichen Staatsinteresses und zu einer Schädigung berechtigter Gegeninteressen führen kann, liegt auf der Hand. Eine Sicherung gegen schikanösen Mißbrauch wird man jedoch darin sehen können, daß die letzte Entscheidung den höchsten kirchlichen und staatlichen Gewalten zugewiesen ist, die beide kein Interesse daran haben können, den an sich richtigen Kern des Artikels 21 durch Fehlentscheidungen zu kompromittieren.

Von der Verleihung von Pfründen — gleich, ob es sich um Seelsorgestellen oder andere handelt — sind Nichtitaliener ausgeschlossen. Inhaber von Diözesen und Pfarreien müssen der italienischen Sprache mächtig sein. Notfalls ist die Zuweisung von Hilfsgeistlichen vorgesehen, um die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrangehörigen in der ortsüblichen Muttersprache zu sichern (Art. 22). Letztere Bestimmung ist eine gewisse, aber ungenügende Berücksichtigung der nationalen Minderheiten. Eine paritätische Behandlung

¹⁵⁾ Bezüglich der vom polnischen Konkordat übernommenen Formulierung des Treueids der Bischöfe ist die Bemerkung Mussolinis in seiner Kammerrede bezeichnend: «Per il giuramento abbiamo preso, come suol dirsi, la clausola della nazione più favorita, cioè la formula del giuramento polacco».

hätte für den Inhaber der Pfarrstellen die Beherrschung der in der betreffenden Pfarrei vorwiegenden Sprache und für die sprachliche Minderheit — gleich, ob italienisch oder anderssprachlich — die Vorsorge durch Hilfsgeistliche vorsehen müssen. So bedeutet der Artikel eine Benachteiligung der anderssprachlichen Seelsorge und eine Begünstigung der Italianisierung durch seelsorgerische Mittel. Im Gesamtrahmen der italienischen Assimilierungspolitik ist jedenfalls die Bedeutung dieser Bestimmungen nicht zu verkennen. Es ist bedauerlich, daß Italien, das z. B. in der Erörterung der Maltafrage zeigt, daß es — falls sein eigenes Interesse in Frage kommt — auch für sehr gegensätzliche Thesen Verständnis hat, sich nicht zu einer ausgeglicheneren und den seelsorgerlichen Notwendigkeiten entsprechenderen Regelung verstanden hat.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 gelten nach Art. 23 nicht für Rom und die suburbikarischen Diözesen.

Ein bemerkenswertes Zurückweichen des italienischen Staates gegenüber dem Pfründenbesetzungsrecht des Codex Juris Canonici bedeutet Art. 24, der das Exequatur, das königliche Plazet, sowie jedwedes kaiserliche (in Rechtsnachfolge des Kaisers von Österreich) oder königliche Ernennungsrecht zu irgendwelchen kirchlichen Pfründen oder Ämtern beseitigt. Eine bedeutungslose Ausnahme von dieser, die absolute Prävalenz des kirchlichen Rechtes wiederherstellenden Regel machen drei historische Kirchen in Rom und Turin und die Palastkapellen des Königpaares und der königlichen Prinzen (Art. 29 g).

Desgleichen verzichtet der italienische Staat auf das bisher bestehende Prärogativ des königlichen Patronats für höhere und niedere Pfründen und stellt damit auch auf diesem Gebiet eine vollständige Übereinstimmung mit dem Codex Juris Canonici her.

Beseitigt ist ferner das Regalienrecht des Staates auf die Vakanz-einkünfte der freigewordenen Benefizien. Ebenso das in den Provinzen des ehemaligen Königreichs beider Sizilien bestandene und sehr belastende Pensionsdrittel.

Die Ernennung von kirchlichen Pfründeinhabern ist sofort wirksam vom Datum der kirchlichen Bestallungsurkunde an. Die Verwaltung der Pfründeneinkünfte während der Vakanz regelt sich lediglich nach den Vorschriften des kanonischen Rechts. Nur im Fall schlechter Verwaltung ist ein Eingreifen des Staates im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde vorgesehen.

Eine bedeutsame Korrektur früherer staatlicher Übergriffe stellt Art. 27 dar, durch den die Basiliken des hl. Hauses in Loreto, des hl. Franziskus in Assisi und des hl. Antonius in Padua nebst zugehörigen Gebäuden und Anstalten mit Ausnahme solcher rein weltlicher Art dem Hl. Stuhl wieder abgetreten werden. Derselben Freiheit sollen

sich alle vom Hl. Stuhl auf italienischem Gebiet verwalteten kirchlichen Institute erfreuen, einschließlich der Missionskollegien, jedoch vorbehaltlich der allgemeinen Staatsgesetze über den Vermögenserwerb juristischer Personen.

Als Gegengabe für die vom Staat auf dem Gebiet des kirchlichen Benefizial- und Güterrechts vollzogene Neuordnung spricht der Hl. Stuhl für alle diejenigen, die im Gefolge der Enteignungsgesetze Eigentümer früheren Kirchenguts geworden sind, bedingungslose Kon-
donation aus (Art. 28).

Von besonderer Bedeutung sind die das frühere Recht weit überholenden Konkordatsbestimmungen über die zivilrechtliche Anerkennung der kirchlichen Verbände und über die Verwaltung des Kirchenvermögens:

Art. 29 enthält neben dem Versprechen einer umfassenden Reform der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung eine weitgehende Anerkennung der Rechtspersönlichkeit kirchlicher Institute (Art. 29 a, b) und damit die Beseitigung starker Hemmungen in der Vergangenheit, die Unterstellung der ausschließlich oder vorwiegend Kultuszwecken dienenden Bruderschaften unter die kirchliche Autorität (Art. 29 c), die Zulassung kirchlicher Stiftungen (Art. 29 d), die Ermöglichung paritätischer kirchlicher Mitwirkung in der Zivilverwaltung früher beschlagnahmten Kirchengutes (Art. 29 e), die nachträgliche Normalisierung früher rechtsunwirksam vorgenommener Akte kirchlicher oder ordensgenossenschaftlicher Stellen (Art. 29 f), einen weitgehenden Verzicht auf die Exemtion des sogenannten Hofklerus (Art. 29 g), steuerliche Erleichterungen für kirchliche Institute und weitgehende Aufhebung früherer Steuergesetze (Art. 29 h), strafrechtlichen Schutz der geistlichen Kleidung nach Maßgabe der für den militärischen Uniformschutz geltenden Vorschriften (Art. 29 i).

Artikel 30 unterstellt die Verwaltung des Kirchenvermögens unter Ausschluß jeglicher Intervention des Staates der Kontrolle der zuständigen kirchlichen Behörde, macht jedoch eine Einschränkung zugunsten der die Erwerbsfähigkeit juristischer Personen regelnden allgemeinen Gesetze. Mit Rücksicht auf die dem Staat obliegende Ergänzung der sog. Kongrua wird ihm in der Verwaltung der in Frage kommenden Benefizien eine gewisse Einsichtnahme bzw. Mitwirkung eingeräumt.

Art. 31 überläßt die Errichtung neuer kirchlicher Institute oder religiöser Vereinigungen der geistlichen Behörde nach Maßgabe der kanonischen Rechtsvorschriften, vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung bezüglich der bürgerlichen Rechtswirkungen.

Art. 32 bestimmt, daß diese Anerkennungen und Ermächtigungen

nach den Normen des Zivilrechts erfolgen, die mit den Bestimmungen des Konkordats und des Lateranvertrags in Einklang zu bringen sind.

Art. 33 überläßt die römischen und außerrömischen Katakomben Italiens der Verfügungsgewalt des Hl. Stuhles, samt der damit verbundenen Schutz-, Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht.

Ein beherrschendes Kernstück des Laterankonkordats und zugleich einer seiner charakteristischsten Kontraste gegenüber dem bisherigen Recht sind die Bestimmungen über die Ehe.

Wenn Pius XI. in seiner Ansprache an die Professoren- und Studentenschaft der Mailänder katholischen Universität erklärte, für diesen einen Artikel 34 sei er bereit gewesen, sein Leben hinzugeben, so kommt damit die Bewertung dieses Konkordatsabschnittes durch den kirchlichen Vertragspartner zu emphatischem Ausdruck¹⁶⁾. In der Tat bedeutet Art. 34, der der nach den Vorschriften des kanonischen Rechts geschlossenen Ehe ohne weiteres — wenn auch unter Auflage gewisser Formalien — die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkennt, der des weiteren für kirchlich geschlossene Ehen die Entscheidung über Eheungültigkeit und Dispens *super matrimonio rato non consummato* der ausschließlichen Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und sonstigen Zentralbehörden vorbehält, eine grundsätzliche Abwendung des italienischen Staates von dem Buchstaben und dem Geist seiner bisherigen Gesetzgebung. Wenn man bedenkt, daß letztere mehrfach vor der Einführung der Ehescheidung stand, so ist das neue Konkordatsrecht eine um so charakteristischere Verbeugung vor der herben Strenge und Reinheit des kirchlichen Eherechtes und eine Anerkennung der aus ihm dem Staat und der Volksgesundheit zufließenden Kraftquellen und läßt die Genugtuung des Papstes über diesen friedlichen Sieg der kirchlichen Eheauffassung über die Säkularisierung des Eherechtes begreiflich erscheinen. Eine ausdrückliche Anerkennung des kirchlichen Grundsatzes der Unauflöslichkeit der Ehe, wie er im ersten Konkordatsentwurf vorgesehen war, hat das neue Italien bei all seiner Gegnerschaft gegen die Ehescheidung abgelehnt.

Im übrigen hat der italienische Staat mit dem Konkordatsartikel 34 das Institut der Zivilehe nicht beseitigt. Letzteres schon

¹⁶⁾ Demgegenüber ist die kühle Art besonders bemerkenswert, mit der sich Mussolini in seiner Kammerrede mit den Kritikern der Neuregelung auseinandersetzt. In dem offenbaren Bestreben, die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Konkordat zu bagatellisieren, beruft er sich auf die Behandlung der kirchlichen Eheschließung in einer stattlichen Reihe anderer Länder. In den genannten Ländern (Bulgarien, Tschechoslowakei, Dänemark, Griechenland, England, Island, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden, Vereinigte Staaten, Kanada) besteht jedoch keine dahingehende konkordatliche, sondern rein staatsgesetzliche Regelung. Das von ihm ebenfalls genannte Spanien ist unterdessen in seiner neuen Verfassung direkt den umgekehrten Weg gegangen.

mit Rücksicht auf solche Staatsbürger, die keiner Kirche angehören oder nicht gewillt sind, sich dem Eherecht ihrer Kirche de facto zu unterwerfen. Die Zivilehe bleibt demnach von den Bestimmungen des Art. 34 unberührt sowohl bezüglich des Abschlusses als auch bezüglich der Auflösung der Ehe. Die Trennung von Tisch und Bett bleibt nach Art. 34 Abs. 7 im Einverständnis mit der Kirche den weltlichen Gerichten überlassen. Daß die Bestimmungen des Art. 34 die persönliche freie Entscheidung des einzelnen in keiner Weise antasten, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die neueste Statistik hat übrigens erwiesen, daß die einschlägigen Bestimmungen der geistigen Einstellung des italienischen Volkes durchaus entsprechen. Trotzdem der kirchliche Eheabschluß gleichbedeutend ist mit einer endgültigen Unterwerfung der Ehe unter das kirchliche Recht, sind rund 97% aller Ehen des letzten statistischen Berichtsjahres 1930/31 kirchlich geschlossen worden. Ein eindrucksvoller Beweis für die Tiefenwirkung der kirchlichen Eheauffassung, zugleich aber auch für die erzieherische Macht, die das Konkordat durch die Überweisung der Ehesachen an das geistliche Forum dem kirchlichen Eherecht zugestanden hat.

Die für die katholische Kirche vorgesehenen Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1929 auch für die sogenannten *culti ammessi* zur Anwendung gelangt, so daß auf diesem Gebiet eine paritätische Behandlung aller Konfessionen Platz greift.

Neben dem neuen Eherecht sind die Schulbestimmungen des Laterankonkordats (Art. 35, 36) als eine Abkehr von der Vergangenheit und ein bewußtes Entgegenkommen des Staates der Kirche gegenüber zu betrachten. Allerdings decken sich seine Normen objektiv nur zu einem geringen Teil mit den Ansprüchen des kanonischen Rechtes und sind für die Kirche weniger befriedigend als beispielsweise die entsprechenden Teile des bayerischen, polnischen, litauischen Konkordats; weniger befriedigend auch als die in Preußen geltende, wenn auch konkordatär nur sehr indirekt in einem neben dem Vertrag herlaufenden Notenwechsel bestätigte Praxis. Gemessen an dem früheren Status quo sind die Vorschriften der Artikel 35 und 36 jedoch ein unleugbarer Fortschritt für die Kirche. Einmal heben sie den bereits in der Schulreform von 1923 gesetzlich gesicherten Religionsunterricht in den Elementarschulen aus dem Bereich einseitiger staatlicher Regelung in die Vertragssphäre des Konkordatsrechtes. Dann aber stellt die Ausdehnung des Religionsunterrichts auf die Mittelschulen — wenn auch nicht als zwingendes Lehrfach — und die emphatische Anerkennung des Religionsunterrichtes als Grundlage und Krönung des öffentlichen Unterrichts, und zwar »in der von der in der katholischen Überlieferung überkommenen Form«, eine so betonte Abkehr von der Schulpolitik früherer Jahrzehnte dar, daß der Vatikan berechtigt war, hierin einen

großen, für die Zukunftsgestaltung der italienischen Volkserziehung bedeutsamen Erfolg zu sehen. Der Vergleich zwischen dem ersten Konkordatsentwurf und der endgültigen Textgestaltung läßt erkennen, mit welcher Zähigkeit der faschistische Staat weitergehende kirchliche Wünsche abwehrte. Hierzu gehörte der Versuch, eine Mindestziffer für die Religionsstunden zu fixieren, die Befreiung vom Religionsunterricht zu erschweren, vor allem auch der Versuch der Ausdehnung religionswissenschaftlichen Unterrichtes im Sinne der Kirche auf die Universitäten. Aber auch das so Erreichte ist relativ erheblich, um so mehr als für den Religionsunterricht nur Lehrkräfte in Frage kommen, die, falls sie Geistliche oder Religiöse sind, der Approbation der zuständigen Behörde bedürfen oder, falls sie behelfsweise aus Laienkreisen entnommen werden, ein Idoneitätszeugnis des Diözesanbischofs besitzen müssen, dessen Widerruf ihnen diese Lehrbefähigung nimmt. Die Bestimmung, daß die für den Religionsunterricht verwandten Schulbücher der Approbation der kirchlichen Autorität bedürfen, ist eine weitere Sicherung für einen dem Geist des Bekenntnisses entsprechenden Unterrichtsbetrieb. Immerhin lassen einzelne Bemerkungen staatlicher Stellen über die praktische Gestaltung des im Konkordat vorgesehenen Unterrichtes, vor allem an den Mittelschulen, die Möglichkeit späterer Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeschlossen erscheinen. Das um so weniger, als grundsätzliche Gegner dieser Konkordatsbestimmung in einem aggressiven polemischen Schrifttum die italienische Öffentlichkeit davon zu überzeugen suchen, daß das Entgegenkommen des Staates auf diesem Gebiete zu weit gegangen sei.

Für Mittelschulen, deren Leitung in Händen kirchlicher Institute oder von Ordensgemeinschaften liegt, bleibt das Staatsexamen pflichtmäßig unter Wahrung vollständiger Parität der Examenbedingungen, wie sie für Prüflinge staatlicher Anstalten bestehen (Art. 35).

Die Leiter der staatlichen Vereinigungen für Körperübungen, für den vormilitärischen Unterricht, für die Führer der Avanguardisten und Balilla werden verpflichtet, ihr Arbeitsprogramm so einzuteilen, daß die Erfüllung der kirchlichen Pflichten an gebotenen Festtagen nicht behindert wird. Analoge Bestimmungen gelten für die staatlichen Schulen (Art. 37).

Die Ernennung der Professoren der staatlich anerkannten katholischen Universität in Mailand und der mit ihr verbundenen Lehrerbildungsanstalt unterliegt dem Nihil obstat des Hl. Stuhles (Art. 38).

Die für die Ausbildung des Klerus bestimmten Universitäten, Priester- und Knabenseminare, Akademien, Kollegien und anderen Anstalten unterstehen ausschließlich dem Hl. Stuhl unter Aus-

schluß jedweder Ingerenz der staatlichen Schulbehörden. In diesem wichtigen Sachbereich ist demnach das kanonische Recht hundertprozentig zur Anerkennung gelangt (Art. 39).

Die staatliche Anerkennung der von päpstlich bestätigten Fakultäten verliehenen theologischen Grade ebenso wie der bei der vatikanischen Bibliothek und dem vatikanischen Archiv ausgestellten Diplome für Paleographie, Archivkunde und Diplomatik rundet die vorhergehenden Bestimmungen ab (Art. 40).

Die Anordnungen über die Anerkennung der päpstlichen Ordensauszeichnungen (Art. 41) sowie der Modalitäten für die Anerkennung der von den Päpsten verliehenen Adelstitel (Art. 42) regeln das neugeschaffene friedliche Verhältnis zwischen den beiden Gewalten auch nach der Seite der äußeren Repräsentation.

Von zentraler Bedeutung sowohl für die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Kirche wie auch für die Sicherung der staatlichen Interessen ist die in Art. 43 erfolgte Anerkennung der von der Actio catholica abhängigen Organisationen. Für diese Anerkennung ist jedoch Voraussetzung, daß die genannten Organisationen ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie unter Beschränkung auf die Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Glaubens- und Lebensgrundsätze entfalten. In diesem Artikel wird dem in der Actio catholica zusammengeschlossenen Laienapostolat Existenzrecht und Tätigkeitsbefugnis zugestanden. Ihre Beschränkung auf das rein religiöse Gebiet und das Verbot irgendwelcher in das Parteipolitische hineinragenden Betätigung liegt in gewissem Umfang zweifellos auch im wohlverstandenen kirchlichen Interesse. Andererseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dieser Artikel, wenn nicht beabsichtigt, so doch faktisch aus dem rein kirchlichen Bereich in den staatlichen insoweit hineinwirkt, als er die Bildung politischer Parteien innerhalb des Katholizismus praktisch geradezu unmöglich macht und infolgedessen dem den Staat beherrschenden Faschismus eine Sicherung gegen parteipolitische Gegenströmungen schafft, die über das normale Maß erheblich hinausgeht.

Diese Sicherung wird verstärkt durch die Bestimmung des Absatzes 2 des Art. 43, in dem der Hl. Stuhl anläßlich des Konkordatsabschlusses Veranlassung nimmt, allen Geistlichen und Ordensleuten Italiens die Einschreibung oder die Tätigkeit in einer politischen Partei erneut zu verbieten. Dieses Verbot gilt ausnahmslos für jede Partei und folgerichtig auch für die faschistische Partei. Praktisch bedeutet es neben der dem Geist des kirchlichen Rechtes durchaus entsprechenden und in Italien durch die Verhältnisse erzwungenen Abstinenz des Klerus von parteipolitischer Betätigung eine indirekte Stärkung und Konsolidierung des Regimes, für die der Faschismus auf anderen Gebieten

den kirchlichen Einfluß im rein religiösen Bereich unbedenklich stützen und erweitern konnte.

Die jetzige Formulierung des Art. 43, die von der ursprünglichen Textfassung des ersten Entwurfs (Art. 42) einigermaßen abweicht, gibt dem Staat eine stark in seinem Ermessen liegende Handhabe zum Einschreiten gegen die Organisationen der Actio catholica, sobald er parteipolitische Tendenzen innerhalb ihrer Reihen wahrzunehmen glaubt oder behauptet. Der sehr bald nach der Conciliazione ausgebrochene Konflikt, der trotz aller vorhergehenden Vereinbarungen bis unmittelbar vor einen sensationellen Bruch zwischen Vatikan und faschistischem Regime führte, ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, welche schwer berechenbaren Möglichkeiten in dem Artikel 43 beschlossen sind. Der Schatten Don Sturzos und des Partito Popolare hat zweifellos über den Beratungen gestanden, die zur Formulierung dieses Artikels führten. Nur die Zukunft kann zeigen, wie weit sein kirchlicherseits zweifellos ideal gemeinter Inhalt und die staatlicherseits in ihn hineingetragene Zweckhaftigkeit friedlich nebeneinander wohnen werden.

Die Bestimmungen über die Lösung etwaiger Auslegungsschwierigkeiten der Konkordatsbestimmungen entsprechen den Gepflogenheiten anderer Konkordate (Art. 44).

Ebenso der Schlußartikel, der den Austausch der Ratifikationsurkunden, das Außerkrafttreten früherer Konkordatsbestimmungen, ehemaliger österreichischer Gesetze sowie die Aufhebung von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Dekreten des italienischen Staates vorsieht, soweit sie mit den Bestimmungen des Laterankonkordates im Widerspruch stehen (Art. 45).

* * *

Bei dem Versuch einer abschließenden Wertung des italienischen Konkordats als Ganzen kann man zunächst nicht an der Art und Weise seiner Annahme in den parlamentarischen Körperschaften vorübergehen.

Gewiß mag die Aufnahme des lateranensischen Vertragswerkes in der italienischen Kammer wie im Senat angesichts der Eigenart des faschistischen Regimes und des von ihm geschaffenen Wahlrechts von manchem nicht in dem Maße als Ausdruck der Volksmeinung betrachtet werden, wie es in demokratisch regierten Staaten normalerweise der Fall ist. Man wird sich jedoch auch vor extremer Überschätzung dieses Moments hüten müssen, wenn man der objektiven Wahrheit nahe kommen will.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, beispielsweise die Reden der Senatoren Crispolti und Scialoja miteinander zu vergleichen, um zu sehen, wie Männer, die dem staatsrechtlichen und staatspoliti-

schen Problem der Conciliazione von gänzlich verschiedenem Blickpunkt aus gegenüberstanden, sich in einheitlicher Billigung derselben zusammenfanden. Gegenüber dem Wort des vatikantreuen Crispolti, der 20. September 1870 sei für die Seinen ein Tag der Trauer gewesen, bekannte der quirinaltreue Scialoja: »In quel giorno in casa mia si esultava«. Neben einer teilweise richtigen, teilweise nicht beweiskräftigen Verteidigung des Inhalts und der Tendenz der früheren Garantiesetze, wobei bezüglich ihrer Nichtannehmbarkeit für den Vatikan Worte seltenen Verständnisses fielen, war des letzteren Redners Hauptabsicht die, zwischen dieser Garantiesetzgebung bzw. der durch sie beabsichtigten rechtlichen und faktischen Lage einerseits und den Lateranverträgen andererseits die verbindenden Grundlinien zu zeichnen. Dem historisch und juristisch geschulten Blick Scialoja's war das Lateranwerk nicht so sehr das gewillkürte Ergebnis der jüngsten Verhandlungen, als das stufenweise gewachsene Erfahrungsprodukt kampf-erfüllter, aber gerade darum lehr- und erkenntnisreicher Jahrzehnte. Der Lateranvertrag, in dem er die vertragsrechtliche Fixierung eines bereits geraume Zeit bestehenden faktischen Zustandes sah, fand seine uneingeschränkte Zustimmung. Bezüglich des Laterankonkordates ließen Scialojas Ausführungen eine nur zögernde Billigung erkennen. Seine Skepsis leuchtet durch, wenn er von »parti buone« und »parti meno buone« spricht, wenn er mit besonderem Nachdruck erklärt, daß das Konkordat ein Anfang sei, dessen Wert letzten Endes allein seine praktische Anwendung erweisen könne. Wenn er des weiteren darauf hinweist, daß durch die Gesetzesvorlagen über die zugelassenen Kulte dem Gesamtwerk das Kolorit einer derart ausgleichenden Gerechtigkeit gegeben worden sei, daß die vor dem Bekanntwerden dieser Gesetze begreiflicherweise aufgetauchten Diskussionen zum Schweigen gekommen seien, so läßt sich aus dieser mehr andeutenden als zupackenden Kritik entnehmen, nach welcher Richtung die Zweifel Scialoja's gingen. Mit einem ironischen Hinweis auf das von ihm in Anspruch genommene »jus murmurandi« ließ der bekannte Jurist indirekt erkennen, daß weniger die innere Übereinstimmung mit allen Einzelheiten als vielmehr die historische Größe des Werkes in seiner Gesamtheit ihn auf Detailkritik verzichten ließ.

Benedetto Croce war der einzige, der in eigenem und im Namen weniger Senatskollegen das Vertragswerk ablehnte. Für ihn war, wie er ausdrücklich bemerkte, der Grund der Ablehnung nicht die Idee der Conciliazione selbst, sondern die Art ihres Zustandekommens und ihre Verbindung mit anderen Abmachungen, vor allem dem Konkordat. Er sah in der Kirchenpolitik der Conciliazione bzw. im Konkordat das Verlassen der vom Risorgimento und dem geeinten Italien acht Jahrzehnte lang eingehaltenen Linie. In der Abkehr von der Linie Cavour,

Ricasoli, Giovanni Lanza und der von ihnen durchgeführten bzw. beabsichtigten Trennung von Kirche und Staat erblickte er Gefahren für beide Kontrahenten. Mit dem Hinweis auf das geflügelte Wort »Parigi vale una messa« deutete er die realpolitischen Erwägungen an, die seiner Auffassung nach in unzulässigem Maße die Entscheidungen der Regierung beeinflußt hätten, griff aber — in den gegebenen Umständen verständlich — nicht tiefer. Seine Rede war die einzige, die keinen Beifall verzeichnet, nicht einmal den seiner Gesinnungsgenossen. In jedem Fall ist es beachtenswert, daß in der amtlichen Publikation, die von dem Parteisekretär Giuriati herausgegeben wurde, die Rede Benedetto Croce's nur erwähnt, aber nicht im Wortlaut mitgeteilt wird.

Das fast erreichte Unisono der Zustimmung in einem Parlament faschistischer Prägung ist selbstverständlich seiner Eigenart entsprechend zu werten ¹⁷⁾. Immerhin aber darf man auch bei kritischer Beurteilung nicht leugnen, daß — alles in allem genommen — die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden in Parlament und Senat den Eindruck einer geradezu plebiszitären Billigung des Vertragswerkes machen. Diese Übereinstimmung lediglich auf die Uniformierung der öffentlichen Meinung durch den Druck des faschistischen Regimes und auf die Unmöglichkeit dissentierender Äußerungen zurückzuführen, würde über das Ziel hinauschießen. Die Approbation des Laterankonkordats durch das Parlament war jedenfalls nicht das Werk einer geschickten Regie, sondern sachlich durch die überwältigende Mehrheit der Volksstimmung und des Volkswillens gedeckt, die den Friedensschluß zwischen Staat und Kirche nicht als Abweichung von der faschistischen Staatsauffassung, sondern eher als ihre Erfüllung empfanden. Der faschistische Staat erfaßt den Staatsbürger erheblich intensiver als es den Grundsätzen und Gepflogenheiten des liberalen Staates entspricht. Er begnügt sich nicht mit einer Oberflächenjuridiktion, sondern strebt — von anderen Tätigkeitsgebieten ganz abgesehen — auch im gesamten geistigen und kulturellen Sektor eine Tiefenwirkung an, die die Keimwurzeln der Persönlichkeitsgestaltung wie der Massenerziehung miterfassen soll. Infolgedessen steigern sich für ihn automatisch die Begegnungen und Reibungen mit der anderen erzieherischen Großmacht, der Kirche. Je »totaler« der

¹⁷⁾ Die geheime Abstimmung in der Kammer ergab: für Lateranvertrag und Konkordat samt den vier ergänzenden Vorlagen von 359 Anwesenden und Abstimmenden 357 Ja- und zwei Nein-Stimmen. Die Durchführungsgesetze wurden einstimmig angenommen. Vgl. Camera, Discussioni I, S. 252 f. Im Senat ergab die Abstimmung folgendes Ergebnis: Lateranvertrag, Konkordat und Annexe: 305 Abstimmende, 295 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen. Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des eherechtlichen Teils des Konkordats: 305 Abstimmende, 288 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen. Ausführungsbestimmungen über die kirchlichen Institute und die Zivilverwaltung von Kultusvermögen: 305 Abstimmende, 292 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen. Vgl. Senato, Discussioni I, S. 302.

Staat in seinen Ansprüchen wird, um so unvermeidlicher begegnet er sich mit dem zwar anders gelagerten, aber dieselben Individuen erfassenden Totalitätsanspruch der Gegenseite, um so notwendiger wird die Auseinandersetzung mit ihren grundsätzlichen Ansprüchen und ihren historisch gewordenen Positionen. Das bequeme, letzten Endes aber wirklichkeitsflüchtige Auskunftsmittel der offiziellen Ignorierung der Kirche, das mehr oder minder jedem Trennungssystem zugrunde liegt, mochte dem Liberalismus gelegen sein. Für den Faschismus war es zu abstrakt und zu blutleer, um erstrebenswert zu bleiben. Zudem war es für den italienischen Faschismus und die Männer, die ihn formten, eine faktische Unmöglichkeit, die Kraftreserven zu verkennen, die für den Staat ihres Geistes im katholischen Glaubens- und Kirchentum beschlossen waren. Die gewaltige Mehrzahl des Volkes sehnte sich nach einem positiven Friedensschluß zwischen Staat und Kirche, der für sie auch ein Friedensschluß im Bereich ihres Gewissens darstellte. Und auch diejenigen führenden Männer, bei denen rein realpolitische Erwägungen den Vortritt vor anderen hatten, waren durch den Anschauungsunterricht der letzten Jahrzehnte damit belehrt worden, daß das kühle Nebeneinander oder gar das feindliche Gegeneinander auch für den Staat, bei Licht besehen, kein Wachstum und keine Stärkung, sondern Schwächung seiner moralischen Untermauerung im Volksbewußtsein gewesen sei. So drängte alles: Volksstimmung und Führerüberlegung, Erfahrung der Vergangenheit und Zielsetzung für die Zukunft, eigenes Lebensgesetz des Faschismus wie auch realpolitische Nützlichkeits Erwägungen von den Grundsätzen und Praktiken des demoliberalen Staates weg zu einem neuen und eigenwüchsigen Typ positiver Verständigung und umfassender Grenzbereinigung zwischen Staat und Kirche, wie er im Laterankonkordat und den Annexverträgen verwirklicht worden ist.

* * *

Alles in allem genommen ist der italienische Staat von heute aus der Conciliazione nicht geschwächt sondern gestärkt hervorgegangen.

In der römischen Frage hat der staatliche Standpunkt sich durchgesetzt. Mussolinis Wort, daß die weltliche Herrschaft nicht wiedererweckt, sondern begraben worden sei, ist, wenn auch hart in der Form, so doch wahr in der Sache. Die Souveränität des Papsttums ist gesichert, aber der Kirchenstaat ist endgültig begraben. In diesem Betreff ist die Conciliazione ein unbestreitbares Aktivum zugunsten des Staates; ein Aktivum, dessen Erringung allerdings infolge der Großzügigkeit des Papstes nicht der Preis erbitterten Kampfes, sondern Symbol der Versöhnung ist.

Im Konkordat selbst sehen nicht wenige Beurteiler, darunter auch solche italienischer Nationalität, mit einer sachlich kaum berechtigten Vorliebe ein Passivsaldo auf staatlicher, ein Aktivsaldo auf kirchlicher Seite. Schematische Werturteile sind zu bequem, um wahr zu sein. Will man nicht Voreingenommenheiten, sei es von staatlicher, sei es von kirchlicher Seite, mehr Raum geben, als wissenschaftlich verantwortet werden kann, dann ergibt sich eine Reihe von Einzel feststellungen, bei deren Zusammenfassung die Eigenart des italienischen Konkordatstyps sich unschwer enthüllt:

1. Das italienische Konkordat unterscheidet sich von einer Anzahl anderer Vertragswerke zunächst einmal durch den weitreichenden Umfang seiner Bestimmungen. Im Gegensatz zu sonstigen Abmachungen, zu denen vor allem auch die neuesten deutschen Konkordate zu zählen sind, begnügt es sich nicht mit der Regelung einzelner vordringlicher Sonderfragen, sondern bezieht die Regelung des Gesamtkomplexes der staatlich-kirchlichen Grenzfragen, soweit sie auf italienischem Territorium als regelungsbedürftig betrachtet werden konnten. Die bei andern, und zumal beim preußischen Konkordat in Erscheinung tretende staatliche Tendenz, den Kreis der Konkordatsobjekte möglichst eng zu ziehen, ist im Laterankonkordat in keiner Weise festzustellen. Wer aus den Verhandlungen über die deutschen Konkordate weiß, mit welcher Zähigkeit und Ausdauer die staatlichen Verhandlungsführer bemüht waren, jedes sachliche Überschreiten des in den alten Zirkumskriptionsbullens festgelegten Rahmens bei der Neuregelung zu erschweren, wird diese Eigenart des Laterankonkordats besonders beachtlich finden. Allerdings muß auch zugegeben werden, daß die Verhandlungsposition des neuen Italien mit der Preußens nicht gleich gelagert war.

2. Das italienische Konkordat ist das einzige moderne Konkordat, das ein bestimmtes Bekenntnis als Staatsreligion festlegt. Bei dieser Feststellung gegenüber anderen Konkordatsländern ist allerdings zu beachten, daß höchstens Litauen mit 85% Katholiken und Polen mit 63% (lat. Ritus) + 11% (griech. Ritus) für eine ähnliche Bestimmung hätten in Frage kommen können. In Italien war — abgesehen von der konfessionsstatistischen Sonderlage — vor allem wohl der Umstand entscheidend, daß der Text des Verfassungsstatuts von 1848 eine dahingehende Bestimmung aufweist, die von Art. 1 des Lateranvertrags und Art. 1 des Laterankonkordats nur aktualisiert zu werden brauchte¹⁸⁾. Durch die Einbeziehung dieser Norm in das Vertragswerk der Conciliazione vollzog der italienische Staat, ohne grundsätzlich etwa Neues zu schaffen, einen demonstrativen Akt zugunsten des Katholizismus,

¹⁸⁾ In dem zwischen Pius VII. und der Republik Italien am 16. Sept. 1803 abgeschlossenen Konkordat wie auch in dem Konkordat mit dem Königreich beider Sizilien vom 16. Februar 1818 war die katholische Religion ebenfalls als Staatsreligion anerkannt.

der die Konzessionsbereitschaft des kirchlichen Partners auf anderen Gebieten nur günstig beeinflussen konnte. Die Sicherung der Bekenntnisfreiheit für die »culi ammessi« durch gleichzeitiges Staatsgesetz nimmt der Vorzugsbehandlung des katholischen Kultus jede mögliche Härte.

3. Das italienische Konkordat ist dasjenige moderne Konkordat, das in einer Reihe wesentlicher Punkte dem kanonischen Recht einen anderwärts kaum vorhandenen Spielraum gewährt. Insbesondere ist die der kirchlichen Ehe eingeräumte Rechtsstellung ein Charakteristikum des italienischen Konkordats, das es von den Konkordaten anderer Länder scharf abhebt, ihm in den Augen des Vatikans einen besonderen Rang verlieh und entsprechende Konzessionen kirchlicherseits in andern Rechtsbereichen erleichterte. Das lettländische, bayerische, polnische, rumänische, preußische und badische Konkordat enthalten keinerlei Bestimmungen über die Ehe, geschweige denn einen so weitgehenden Gebietsaustausch zwischen kirchlicher Ehe und Zivilehe. Lediglich das litauische Konkordat, das auch in andern Parteien dem kanonischen Recht stark entgegenkommt, und das serbische Konkordat von 1914 können hier als Parallelen gelten.

4. Das italienische Konkordat zeigt stärker noch als die modernen Konkordate anderer Länder ein fast restloses Zurücktreten partikulären Rechts gegenüber dem allgemeinen kanonischen Recht. Dies tritt vor allem auf dem Gebiet des kirchlichen Benefizialrechts und des Kirchenvermögensrechts in Erscheinung. Die Schwerkraftlinien der kirchenrechtlichen Entwicklung vom Vaticanum ab und insonderheit nach dem Erlaß des Codex Juris Canonici verlaufen eindeutig und in einem der Vergangenheit fremden Tempo in der Richtung straffer, autoritärer Konzentration. Die Konkordate der neuesten Zeit und vorab nach der Kodifikation bergen in ihrem behütenden Schatten nur noch spärliche Reste des partikularrechtlichen Reichtums früherer Zeiten. Wenn dieser Entwicklungsprozeß selbst in solchen Ländern, wo ein jahrtausendealtes Alluvium partikularrechtlichen Werdens sich angestaut hatte, unverkennbar ist, dann kann die gleiche Beobachtung für Italien noch weniger befremden. Hier, wo die nivellierende Einwirkung der kirchlichen Zentralgewalt wegen ihrer räumlichen Nähe bereits bis dahin fühlbarer in Erscheinung trat als sonst, mußte bei den Konkordatsverhandlungen mit einem besonders starken Geltungsanspruch des neukodifizierten Jus commune gerechnet werden. Wer die Artikel des Laterankonkordates unter diesem Gesichtspunkt überprüft und sich vergegenwärtigt, welche Positionen früher bestanden Sonderrechts vom staatlichen Interesse aus wieder erstrebenswert erscheinen mochten, der wird zugeben müssen, daß auf diesem Gebiet der Sieg des jus commune über partikularrechtliche Einsprengsel und der Verzicht des Staates auf die Verteidigung solchen Ausnahme-

rechts unbestreitbar sind. Die Realistik faschistischen Denkens verzichtete auf den Kampf um Entbehrlichkeiten. Ob auf kirchlichem Gebiet partikuläres oder gemeines Recht den Vorzug verdiene, mochte historisch beachtlich, das Verschwinden mancher partikularrechtlichen Denkwürdigkeit vielleicht gar bedauerlich sein. Für den einen realistischen Ausgleich suchenden und zu möglichst billigem Preis suchenden Faschismus, dessen Unromantik auch auf anderen politischen Arbeits- und Kampfgebieten nüchterne Beobachter mit Recht als besonders charakteristisch befunden haben, wäre ein Verweilen bei untergeordneten Kampfobjekten Zeit- und Energieverlust gewesen, der mit seinem innern Rhythmus schlecht zusammenpaßte. So kann es nicht überraschen und noch weniger als Schwäche ausgelegt werden, wenn das Laterankonkordat mit wenigen, kaum in Betracht kommenden Ausnahmen als fast hundertprozentiger Ausdruck des *jus commune* in all denjenigen innerkirchlichen Zuständigkeiten erscheint, wo bis dahin in anderen Staaten und teilweise in Italien selbst noch Abweichungen bestanden hatten. Aus dem inneren Gesetz seines eigenen Seins heraus, in welchem straffste hierarchische Zusammenfassung und Einordnung des Ganzen unter den grundsätzlich ungebundenen und diskretionären Willen des Duce das Lebensgesetz des faschistischen Staates ist, würde Mussolini sich selbst widersprochen haben, wenn er auf kirchlich-rechtlichem Gebiet sich zum Verteidiger partikularrechtlicher Besonderheiten gemacht hätte. Niemandem mochte der Geltungsanspruch des kirchlichen Allgemeinrechts im Rahmen des der Kirche belassenen Aktivitätsrahmens so verständlich erscheinen wie dem Diktator, der in seinem Bereich einen radikal-einfachen, lücken- und konkurrenzlosen Stufenbau faschistischer Hierarchie errichtet hatte¹⁹⁾. Der »autoritäre Staat« mußte die autoritäre Kirche besser in ihren Postulaten begreifen als andere. Im Gegensatz zu andern Staaten, wo man in der Verteidigung bisherigen Partikularrechts selbst da eine bewußte Zähigkeit entwickelte, wo weniger staatliches Interesse als historische Imponderabilien solche Haltung nahelegten, opferte der Faschismus ohne Zögern derartige Wünsche dem großen Werk eines einheitlichen und tunlichst endgültigen Friedensschlusses.

5. Unbeschadet der im vorhergehenden dargelegten Konzessionsbereitschaft ist das italienische Konkordat die Tat eines starken, selbstbewußten und aus diesem Selbstbewußtsein heraus anspruchsvollen »totalitären« Staates, der in eifersüchtiger Wachsamkeit die Zuständigkeitsgrenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt wahrt und in kämpferischer Intransigenz die Stellungen hält, die er in Wahrung seiner wirklichen oder angenommenen Rechte einmal festgelegt hat.

¹⁹⁾ Vgl. Ludwig Bernhard, *Der Staatsgedanke des Faschismus*, Berlin 1931, S. 23 ff.

Es ist das Konkordat eines Einparteienstaates, in dem die herrschende Partei aus ihrem monopolistischen Machtanspruch die Konsequenzen zieht und auch ihre Kirchenpolitik dem Gedanken einordnet, das Emporwachsen einer Opposition gegen die regierende Partei von der kirchlichen Seite her tunlichst zu verhindern. Aus dieser tendenziellen Haltung erklärt sich die konkordatär festgelegte Ausschließung des Klerus von parteipolitischer Betätigung in einem Ausmaß, wie es in keinem andern Konkordat der Fall ist. Aus derselben Grundhaltung erklären sich die Sicherungen, die man gegenüber der *Actio catholica* eingeschaltet hat.

6. Das italienische Konkordat ist das Konkordat eines diktatorisch regierten Staates, in dem alle dem Staat eingeräumten Einflußmöglichkeiten auf die Kirche intensiv sich viel stärker auswirken können als in einem demokratisch regierten und weniger straff geleiteten Staatswesen. Infolgedessen sind bei ihm Bestimmungen, die sich in anderen Konkordaten ebenfalls, sei es wörtlich, sei es sachlich, vorfinden, von einer situationsbedingten Eigenart. Die sogenannte politische Klausel für die höheren Benefizien, der Treueid der Bischöfe, die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Erlangung von Pfarrbenefizien, die staatlichen Einspruchsmöglichkeiten gegen Pfarrgeistliche u. a. haben im faschistischen Italien eine praktische Durchschlagskraft, die demokratisch regierten Staaten fremd ist.

7. Das italienische Konkordat ist das Konkordat eines in nationalen Dingen intransigenten Staates, der den innerhalb seiner Grenzen wohnenden völkischen Minderheiten gegenüber im Grundsatz und in der Staatspraxis nur die These der forcierten Assimilation kennt. Die einschlägigen Bestimmungen des Konkordats lassen das Bestreben der Kurie erkennen, der Sprache der Minderheiten einigen Schutz zukommen zu lassen. Gegenüber den in sich ungenügenden Bestimmungen solcher Art überwiegen jedoch solche Normen, vor allem auf dem Gebiet des kirchlichen Ämterrechts, die der Assimilationspolitik förderlich sein können, statt sie zu hemmen. Allerdings wird man mit Sicherheit annehmen können, daß eine über das seelsorgerlich Begründete hinausgehende politisch-tendenziöse Inanspruchnahme der einschlägigen Bestimmungen bei dem Vatikan auf entsprechenden Widerstand stoßen würde.

8. Das italienische Konkordat ist das Konkordat eines Papstes, der in beispielhafter Selbstbeschränkung auf das Gebiet des Religiösen, in bewußter Verzichtleistung auf politische oder halbpolitische Gedankengänge das Ziel seines Ringens mit einem anspruchsvollen und nicht leicht zu behandelnden Partner lediglich in der Sicherung der Heilsmission der Kirche sah und in der Verfolgung dieses Zieles vor keinem verantwortbaren Opfer zurückscheute.

9. Das italienische Konkordat ist das Konkordat eines Papstes, der mit nüchternem Realismus die Hemmungen sah und wertete, die einer vollen Durchsetzung der kirchlichen Rechtsansprüche gegenüberstanden. Mit einem Wirklichkeitssinn, der der Ausfluß eines überragenden Geistes und eines von menschlichen Rücksichten staunenswert freien Denkens ist, wägt er das Für und Wider und findet oftmals bei kirchlich nicht befriedigenden Abmachungen sein Genügen und die Rechtfertigung für sein Tun in dem Bewußtsein der Verhinderung größeren Übels. Es ist das Konkordat eines Papstes, der den Frieden mit dem Staate wollte, der aber wußte, daß man den ganzen Frieden nie auf einmal bekommt, und daß nichts den »aditus ad pacem« so leicht verbarrikadieren kann, als wenn man sofort alles erreichen will und wegen der nicht voll befriedigenden Erreichung der Ganzziele auf die Annahme der erreichbaren Teilziele verzichtet. Die Äußerungen Pius XI. zum italienischen Konkordat sind reich an offenen und abgeblendeten Hinweisen dieser Art, welche die illusionslose Wertung des Konkordatsinhalts und die nüchterne Erkenntnis der Grenzen des Erreichbaren auf kirchlicher Seite außer jeden Zweifel stellen.

10. Das italienische Konkordat ist das Konkordat eines Papstes, der im Bewußtsein der vorhandenen Spannungen zwischen grundsätzlichem kirchlichem Rechtsanspruch und faktischer Erfüllung, in klarer Einsicht in die im Vertragswerk beschlossenen Konfliktmöglichkeiten einer früheren oder späteren Zukunft, in offenem Eingeständnis der Kritisierbarkeit einzelner Abmachungen die Verantwortung für seinen Abschluß mit so betontem Nachdruck auf seine Person unter Ausschluß jeder anderen individuellen oder kollektiven Mitverantwortung übernimmt, wie es in dieser Form bei Ereignissen ähnlicher Art nicht üblich gewesen ist. Diese persönliche Alleinverantwortung ist an sich angesichts des monarchischen Charakters des Pontifikats zwar eine dogmatische und kirchenrechtliche Selbstverständlichkeit; ihre wiederholte und prononzierte Hervorhebung ist jedoch zu gleicher Zeit ein Beweis dafür, daß Pius XI. sich der Distanzen wohl bewußt war, die zwischen der von ihm angenommenen Lösung und den Thesen früherer Zeiten sowie den Anschauungen ihrer zeitgenössigen Anhänger bestanden. Die scharfe Betonung der persönlichen Verantwortungsübernahme bedeutete Sperrfeuer gegen die billigen Kritiken, die aus den Reihen kirchlicher »Maximalisten« nicht ausgeschlossen waren.

* * *

«*Durerà questa pace?*» Mit dieser Frage beschloß der Senator Crispolti seine Rede im Palazzo Madama am 23. Mai 1929. Mussolini gab die Antwort: «*La pace durerà*». Der begeisterte Beifall der Senatoren bewies, wie sehr dieses Ja des Staatsmannes und sein Glaube

an die Dauerhaftigkeit des vertraglichen Friedenswerkes der Hoffnung und den Wünschen der Volksvertretung entsprachen. Und auch von päpstlicher Seite wurde diese Frage gestellt und ebenso zuversichtlich beantwortet.

Alles das hat nicht verhindert, daß bereits im Frühjahr und Sommer des Jahres 1931 ein ernster und vorübergehend geradezu bedrohlicher Konflikt über einen wesentlichen Sachbereich des Konkordats entstand, nämlich die Bestimmungen über die Azione Cattolica und die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete zwischen staatlichen und kirchlichen Jugendorganisationen. Vielleicht stand damals, wo man in der Deutung der Vertragstexte gerade auf diesem wichtigen Grenzabschnitt zwischen Kirche und Staat sich lange nicht zu einigen vermochte, und die Verfolgung der kirchlichen Jugendorganisationen schroffste Formen annahm, der Zusammenbruch der Conciliazione näher als manche ahnten.

Die Krise ist überwunden worden. Die strittigen Fragen von damals sind durch eine zusätzliche Vereinbarung geregelt worden. Ob die »Regelung« eine »Lösung« war, wird die Zukunft lehren. Konkordatskonflikte sind an sich keine Sensation. Die Geschichte ist reich an Parallelen und Analogien zu dem, was das Kampfjahr 1931 auf das Friedensjahr 1929 in Rom folgen ließ. Solche Konflikte können auch eine wohltätige Wirkung haben. Sie klären die Vertragsinterpretation, sie enthüllen die Gefahrenzonen, sie schärfen den Blick beider Partner für die Risiken, die an bestimmten Stellen des Vertragswerks schlummern; und wirken so präventiv neuen Meinungsverschiedenheiten und Zusammenstößen entgegen.

Konkordate wollen nicht nur geschlossen werden; sie wollen auch leben. Und leben können sie nur, wenn beide Vertragspartner in der positiv-gerichteten Willensverfassung verharren, die sie beim Vertragsabschluß beseelte. Was in Einigkeit wurde, kann auch nur in Einigkeit weiterbestehen.

Der faschistische Staat ist in erheblich höherem Maße ein Werdender als ein Gewordener. Er besitzt zwar am Ende seines Erstlingsjahrzehnts bereits eine die Erwartungen vieler übersteigende innere und äußere Stabilität. Aber gegen nichts wehrt er sich so leidenschaftlich als gegen eine verfrühte Erstarrung seiner heutigen Formen, gegen die Verabsolutierung der Gegenwart auf Kosten der Entwicklungsmöglichkeiten der Zukunft. Unter diesem Leitgedanken will alles gesehen und gewertet sein, was er an Konkretem bisher geschaffen hat und weiter schaffen wird. In diesem Licht sind auch die Friedenstraktate zu sehen, die am 11. Februar 1929 im Lateranpalast vollzogen wurden. Auch sie sind Gewordenes und Werdendes zugleich. Ihre Artikel sind wie mächtige Tragpfeiler in den Boden der römischen Erde gerammt. Aber das auf dieser Basis sich aufbauende Neuwerk ist vorerst noch zu jung,

um seine Zukunftsentwicklung mit hinreichender Sicherheit abschätzen zu können. Die kritischen Punkte dieses Werkes liegen an denjenigen Stellen, wo die Eigenart des faschistischen Staates Forderungen erzeugt hat, die mit innerer Notwendigkeit zu Reibungen, mindestens aber zu periodischen Wachstumskrisen führen müssen, falls nicht beide Vertragspartner mit einem Höchstmaß von Vorsicht und Vertragstreue die Kollisionsmöglichkeiten abzdämpfen suchen. Der Konflikt des Jahres 1931, der die Friedensstimmung von 1929 so verhältnismäßig früh und unerwartet unterbrach, ist ein Beweis dafür, daß das »potentiel de guerre« auf faschistisch-staatlicher Seite nicht unterschätzt werden darf. Die kritischen Frontstellen, an denen immer und immer wieder — wenn auch zunächst lediglich durch unüberlegte Teilhandlungen subalternen Stellen — Scharmützel ausbrechen und zu ernsthaften Kämpfen sich ausweiten können, sind in erster Linie diejenigen Vertragspositionen, in denen unbestreitbare kirchliche Interessen und unbestreitbare staatliche Interessen in gefährlicher, aber naturgewachsener Gemengelage sich umfängen. In diesen Kreis gehören vor allem die Konkordatsbestimmungen über die Schule und den Tätigkeitsbereich der katholischen Aktion. Kirchlicher und staatlicher Erziehungsanspruch in der Schule, kirchlicher und staatlicher Wirkungsanspruch im öffentlichen Leben liegen sich hier trotz aller formulierter Vereinbarungen von heute noch als mögliche Konkurrenten von morgen gegenüber.

Der endgültige und maßgebende Kommentar zu einem Vertragswerk, wie es die Lateranverträge darstellen, wird nur durch die Wirklichkeit geschrieben. Diese Wirklichkeit läßt sich nicht in Paragraphen schmieden. Rechtliche Grenzabmachungen, die dem biologischen Existenzminimum sei es des Staates, sei es der Kirche nicht sinnvoll sich anpassen, tragen eine kongenitale Schwäche in sich, die keinen Vertragspartner zu ruhigem Genuß des Erreichten gelangen läßt. Der Abschluß des Laterankonkordats stand im Zeichen des Verständigungs- und Ausgleichswillens. Der Verständigungs- und Ausgleichswille hat den Konflikt des Jahres 1931 überwunden und überdauert. Wenn jetzt — zu Beginn der Zehnjahresfeier des faschistischen Staates — sich auch kirchliche Stimmen vernehmen ließen, die das Lateranwerk als besonders ruhmvollen Bestandteil der Zehnjahresbilanz des neuen Italien feierten ²⁰⁾, so darf man darin ein Zeichen sehen, daß das Friedens-

²⁰⁾ Osservatore Romano, 2./3. Nov. 1932, wo für das Zehnjahreswerk des Faschismus, sowohl im ganzen wie auf religiös-kirchlichem Gebiete, Worte starker Zustimmung gefunden werden, denen naturgemäß auch einschränkende Vorbehalte nicht fehlen. Im Anschluß an diese Stellungnahme des vatikanischen Blattes findet sich in der kirchenrechtlichen Quartalschrift Jus Pontificium XII, 1932, S. 184 f. folgende, an Zustimmungsbereitschaft schwer zu übertreffende Auslassung, deren rein privater Charakter allerdings nicht vergessen werden darf: » . . . die 28 octobris nuper elapsi, acta sunt decennalia a quo »fascis lictorii« impressi fuerunt Italiae gubernaculo: Dicta-

werk des Konkordats sich trotz der Krise 1931 in der öffentlichen Meinung einen anerkannten und ständigen Platz errungen hat, und daß man hofft, die konkordatäre Begegnung zwischen dem Vatikan und dem »totalitären Staat« nicht als flüchtige Episode, sondern als lebensfähiges Dauerwerk in die Geschichte übergehen zu sehen.

tura quidem, Itolorum memoria, et origine et natura omnino insolita, sed qua nihil Italiae utilius excogitari poterat« »Agitur proinde, ut cum diario Ap. Sedis (cfr. L'osservatore romano, 2—3 Novembre 1932) loquamur, de »amplissimis, ingentibus, iisque ad radices rerum pertingentibus transformationibus quoquo versus inductis in re publica administranda«. At haecne omnia ita perfecta sunt, ut nulla in opere immani macula reperiri possit? Sed quo iure, subiungimus, ab humanis viribus quaeritur, quod vires humanas prorsus excedit? Non immerito igitur, gesta haec omnium in se admirationem rapuerunt, opinanturque vulgo quotquot sunt homines cordati, *habere posse in seipsa aliquid boni Dictaturam, quae spatio decem annorum tantum rei publicae incrementi attulit, quantum alias usitata genera regiminis, unius saeculi intervallo non attulissent*. Quae feliciter incepta ut omni ex parte perficiantur, Deus O. M. Dictatorem, tantarum rerum artificem, diutissime sospitet incolumenque servet: ad patriae salutem, ad pacem inter gentes conciliandam, ad religionis civilisque progressus fortunas provehendas!»